



WOMEN
AGAINST
VIOLENCE
EUROPE



Sicherheit bei Gewalt als Garant für das Kindeswohl

Richtlinien für opfergerechte Rechtspraxis
in Fragen des Sorge- und Umgangsrechts



KINDER SCHÜTZEN UND STÄRKEN



IMPRESSUM

**Sicherheit bei Gewalt als Garant für das Kindeswohl
Richtlinien für opfergerechte Rechtspraxis in Fragen des Sorge- und Umgangsrechts**
SAFEGUARDING AND EMPOWERING CHILDREN – KINDER SCHÜTZEN UND STÄRKEN

Verlag: WAVE – Women against Violence Europe, Bacherplatz 10/6, A-1050 Wien

WAVE Informationszentrum: Montag - Donnerstag: 9:00 bis 17:00 Uhr, Freitag: 9:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: +43-1-548 27 20
E-Mail: office@wave-network.org
Website: www.wave-network.org
ZVR: 601608559

Verfasser*innen: Tooba Abbasi, Valentina Andrašek, Branislava Arađan, Adrienne Barnett, Kim Fawcett, Kristina Kulić, Lara Dimitrijević, Enikő Pap, Britta Schlichting, Irmes Schwager, Sibylle Stotz

Projektkoordinatorin: Branislava Arađan

Mit Unterstützung der WAVE-Teammitglieder: Yasmine Aburaya, Alexandra Legentil

Grafik Design: Monika Medvey

Ort und Jahr der Veröffentlichung: Wien, Österreich, 2023

Diese Publikation ist mit finanzieller Unterstützung der Oak Foundation im Rahmen des Projekts „Safeguarding and Empowering Children – Kinder schützen und stärken“ erstellt worden. Die Inhalte dieser Publikation liegen in der alleinigen Verantwortung der Verfasser*innen und geben in keiner Weise die Ansichten der Oak Foundation wieder.



Sicherheit bei Gewalt als Garant für das Kindeswohl

Richtlinien für opfergerechte Rechtspraxis in Fragen des Sorge- und Umgangsrechts

Vorwort	4
I. Einführung: Fragen und Herausforderungen kindgerechter Sorgerechtsverfahren und Umgangsrechte	5
II. Terminologie	7
III. Internationaler und europäischer Rechtsrahmen	8
1. Grundlegende Menschenrechte und allgemeine Grundsätze des Schutzes und der Sicherheit von Kindern in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren und -entscheidungen	8
1.1 Wohl des Kindes	8
1.2 Recht des Kindes auf Schutz vor Gewaltanwendung, Schadenszufügung, Verwahrlosung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung	9
1.3 Recht des Kindes auf Gehör und Berücksichtigung seiner Ansichten	10
1.4 Recht des Kindes, in einer kindgerechten Sprache über seine*ihre Rechte informiert zu werden	11
1.5 Trennung von den Eltern, Einschränkung der elterlichen Rechte zum Wohl des Kindes	11
1.6 Recht des Kindes auf besonderen Schutz und besondere Unterstützung	12
1.7 Gefahrenbewertung und Gefahrenmanagement	12
1.8 Kindgerechte Justiz	13
2. Grundlegende Menschenrechte und allgemeine Grundsätze des Schutzes von Müttern in Sorge und Umgangsrechtsverfahren und -entscheidungen	13
2.1 Recht auf Schutz vor jeder Form von Gewaltanwendung gegen Frauen und häuslicher Gewalt	13
2.2 Gewährleistung der Rechte und des Schutzes von Opfern	13
2.3 Recht auf besonderen Schutz und besondere Unterstützung	14
2.4 Gefahrenbewertung und Gefahrenmanagement	15
2.5 Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren	15
3. Internationale Rechtsprechung	15
IV. Erfassung schädlicher Praktiken in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren	17
Mangelnde Verknüpfung der Rechte von Kindern und der Rechte von Frauen	18
Erzwungener Umgang	19
Erneute Viktimisierung während des Umgangs	20
Einige häufige Faktoren, die zu einer erneuten Viktimisierung beitragen, sind:	20
Mediation und andere Streitbeilegungsverfahren	20
Eltern-Kind-Entfremdung und der Verweis darauf	21
Mutmaßliche internationale Entführung durch ein Elternteil	23
V. Zentrale Faktoren kindgerechter Sorge- und Umgangsrechtsverfahren und -entscheidungen	25
Kinder haben das Recht, vom Gericht unabhängig von ihren Eltern gehört zu werden.	
Kriterien zur Anhörung von Kindern	26
Gefahrenbewertung und Gefährlichkeitseinschätzung	26
Prüfkriterien für das Gericht bei Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen	27
Umgangsrechtsverfahren	27
Alleiniges oder gemeinsames Sorgerecht?	28
VI. Vielversprechende Praktiken zum Schutz von Kindern, die häusliche Gewalt erleben, in Gerichtsverfahren in ganz Europa	29
VII. Fazit und Empfehlungen	32
Anhang I Vielversprechende Praktiken: Sonderleitfaden zum Münchner Modell des Familiengerichts München bei Gerichtsverfahren zu Aufenthaltsbestimmungsrecht, Umgangsrecht, der Herausgabe von Kindern oder Sorgerecht	36
Anhang II Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	44

Vorwort

Im Jahr 2022 startete Women Against Violence Europe (WAVE) das Projekt „Safeguarding and Empowering Children – Kinder schützen und stärken“, um den Schutz von Kindern zu verbessern und den Aufbau internationaler Zusammenarbeit für kindgerechtere Sorgerechtsverfahren zu intensivieren. Am Projekt beteiligte WAVE-Mitglieder sind das Autonome Frauenhaus Zagreb (Autonomous Women's House Zagreb, AWHZ) aus Kroatien, der Frauenrechtsverband NANE (Frauen für Frauen gemeinsam gegen Gewalt) aus Ungarn, die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) aus Deutschland sowie die Women's Rights Foundation (WRF, Stiftung für Frauenrechte) aus Malta.

Die Erstellung dieser Richtlinien war ein umfassender Prozess, der sich über die Dauer eines Jahres hinzog. Wir alle haben uns äußerst sorgfältig darum bemüht, Erfahrungen zu sammeln, Kompetenzen zu konsolidieren und Empfehlungen zu erarbeiten.

Diese Richtlinien sind interdisziplinär anwendbar und richten sich an alle, die im Bereich des Frauen- und Kinderschutzes tätig sind. Ziel ist es, die Verbindung zwischen dem Schutz vor Gewalt und den Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht sowie den Zugang zu Kindern, einschließlich der Überprüfung und Umsetzung dieser Entscheidungen, herzustellen und zu gewährleisten. Diese Richtlinien gelten für Justizbedienstete – Richter*innen, gerichtlich bestellte Sachverständige, andere Berufsangehörige und Fachleute, die an Verfahren und Entscheidungen sowie der Überprüfung und Umsetzung von Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht beteiligt sind. Dazu gehören Polizei, Mitarbeiter*innen in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Vormundschaftsbehörden, sowie diejenigen, die direkt mit von Gewalt betroffenen Müttern und deren Kindern arbeiten.

Für diejenigen unter uns, die in diesem Bereich tätig sind, ist das Thema Sorge- und Umgangsrecht im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen seit Langem ein Anliegen, das uns immer wieder herausfordert und unser unermüdliches Engagement für Aufklärung, Zusammenarbeit und Intervention verlangt. Am Anfang dieser Richtlinien möchten wir ausdrücklich betonen, dass wir in verschiedenen Bereichen bereits Fortschritte erzielt haben: nationale und internationale Netzwerke wurden gegründet, lokale Handlungsleitfäden erarbeitet, die Forschung wurde ausgeweitet und Gesetzgebungsverfahren begleitet. Mit diesen Richtlinien möchten wir Ihre Arbeit vor Ort für die von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder unterstützen und ergänzen, ganz im Sinne des WAVE-Prinzips „Empowerment durch Vernetzung“.

*Die Verfasser*innen*

I. Einführung: Fragen und Herausforderungen kindgerechter Sorgerechtsverfahren und Umgangsrechte

” Die Folgen häuslicher Gewalt und ihre Auswirkungen auf Kinder werden auch von Richter*innen¹, die dazu neigen, Vätern den Vorrang zu geben und ihnen den Kontakt zu gewähren, missverstanden und unterschätzt. Dabei kommen die Richter*innen ihrer Pflicht nicht nach, Kinder vor Schaden² zu bewahren, und gewähren gewalttätigen Vätern unkontrollierten Zugang zu ihren Kindern, auch in Fällen, in denen die Richter*innen festgestellt haben, dass körperliche und/oder sexuelle Gewalt stattgefunden hat.³” *Sonderberichterstatlerin der Vereinten Nationen für Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Sorgerechtsbericht, 2023, S. 4*

Das Problem der Gewalt in der Partnerschaft, der häuslichen Gewalt und ihrer Auswirkungen auf Kinder, einschließlich Sorge- und Umgangsrechtsfragen, wird international immer stärker in den Fokus gerückt und als Problem anerkannt. Auf der Grundlage internationaler Standards müssen die Gewährleistung der Sicherheit von Frauen und Kindern, die Verfolgung eines opferorientierten Ansatzes⁴ und der Vorrang des Kindeswohls bei der Festlegung von Sorge- und Umgangsregelungen stets vorrangig berücksichtigt werden und vor allen anderen Kriterien stehen.⁵ Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) ist in vielen Ländern rechtsverbindlich, und auch die Europäische Union (EU) hat das Übereinkommen mittlerweile ratifiziert. Von Partnerschaftsgewalt betroffene Mütter und ihre Kinder sehen sich jedoch seit vielen Jahren und Jahrzehnten mit der Tatsache konfrontiert, dass ihre Gewalterfahrungen von den verschiedenen Behörden und Institutionen, einschließlich der Gerichte, nicht ernst genommen werden. In ganz Europa machen spezialisierte Unterstützungseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen auf diesen Umstand aufmerksam. Die Bestimmungen der Istanbul-Konvention, einschließlich der Bestimmungen zum Sorge- und Umgangsrecht, werden in den Mitgliedstaaten häufig nicht umgesetzt. Der unabhängige Expert*innenausschuss, GREVIO⁶, der die Umsetzung des Übereinkommens überwacht, weist in seinen Länderberichten immer wieder darauf hin.⁷ Auch die UN-Sonderberichterstatlerin für Gewalt gegen Frauen und Mädchen hat in ihrem thematischen Bericht 2023 besorgniserregende Probleme in Bezug auf Sorgerecht, Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder hervorgehoben.⁸ Gleichzeitig wirkt sich das

- 1 Donna Martinson and Margaret Jackson, "Family violence and evolving judicial roles: judges as equality guardians in family law cases", *Canadian Journal of Family Law*, vol. 30, No. 1 (2017), p.11
- 2 Adrienne Barnett, "Contact at all costs? Domestic violence and children's welfare", *Child and Family Law Quarterly*, vol. 26 (2014), pp. 439–462; see also Birchall, J. and Choudhry, S. (2018) "What about my right not to be abused?" Domestic abuse, human rights and the family courts, Bristol: Women's Aid
- 3 Yvonne Woodhead and others, "Family court judges' decisions regarding post-separation care arrangements for young children", *Psychiatry, Psychology, and Law*, vol. 22, No. 4 (2015), p. 52
- 4 Zur Gefährdungseinschätzung und zum Sicherheitsmanagement siehe: PROTECT II – Stärkung der Handlungskompetenz bei Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsmanagement zum Schutz hochgefährdeter Gewaltbetroffener – Schulungsmaterial. WAVE, 2012. http://files.wave-network.org/trainingmanuals/PROTECTII_Risk_Assessment_and_Safety_2012_English.pdf Siehe auch: A guide to risk assessment and risk management of intimate partner violence against women for police. European Institute for Gender Equality, 2019. Abrufbar unter: <https://eige.europa.eu/publications-resources/publications/guide-risk-assessment-and-risk-management-intimate-partner-violence-against-women-police>
- 5 Siehe den entsprechenden Bericht dazu: **A/HRC/53/36: Custody, violence against women and violence against children – Report of the Special Rapporteur on violence against women and girls, its causes and consequences**, Reem Alsalem | OHCHR
- 6 Die Expertengruppe des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/home>
- 7 <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/country-monitoring-work>
- 8 A/HRC/36: Custody violence against women and violence against children, op. cit.

Wiedererstarke der Rechten in Europa, die oft mit einer konservativen Männer /Väterrechtsbewegung einhergeht, auch auf die Rechtsprechung in ganz Europa aus.⁹

Marianne Hester¹⁰ beschrieb im Jahr 2011 das sogenannte „Drei-Planeten-Modell“, um die Widersprüche in den Ansätzen für die Gewährleistung der Sicherheit von Frauen und Kindern zu veranschaulichen, wenn diese von Gewalt betroffen sind. Mütter sehen sich mit unterschiedlichen Maßnahmen und Erwartungen von Behörden und Berufsgruppen konfrontiert. Auf dem „Planeten der häuslichen Gewalt“ sollen Opfer die Gewalttat zur Anzeige bringen und rechtliche Schritte zu ihrem Schutz ergreifen. Auf dem „Kinderschutz-Planet“ wird von den Müttern erwartet, dass sie den gewalttätigen Partner verlassen, um ihre Kinder zu schützen. Auf dem „Kontaktregelungs-Planet“ trägt man den Müttern auf, den Kindern Kontakt zum gewalttätigen Vater zu ermöglichen.

In vielen Ländern werden gewalttätige Väter nach den Gesetzen zum Schutz vor häuslicher Gewalt als Straftäter angesehen, und der Kontakt zu ihren Kindern wird ihnen untersagt. Demgegenüber ist es paradox, dass denselben Männern in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren häufig jedoch erfolgreich das Umgangsrecht gewährt wird.

Frauen und ihre Kinder können jedoch nur dann erfolgreich vor Gewalt geschützt werden, wenn interdisziplinär zusammengearbeitet wird und alle Beteiligten die Situation gleichermaßen verstehen. Insbesondere müssen Sorge und Umgangsrechtsverfahren von allen relevanten Beteiligten Hand in Hand und in koordinierter Weise durchgeführt werden. Neben dem gleichen Problemverständnis, der Koordinierung und der Zusammenarbeit sind gemeinsame Grundwerte und Handlungsgrundsätze, bei denen die Rechte und die Sicherheit der Opfer, einschließlich des Schutzes und des Wohls der Kinder, an erster Stelle stehen, von entscheidender Bedeutung.

9 Die Spitze des Eisbergs – Religiös-extremistische Geldgeber gegen Menschenrechte auf Sexualität und reproduktive Gesundheit in Europa, 2009 - 2018, Brüssel 2021 <https://www.epfweb.org/sites/default/files/2021-08/Tip%20of%20the%20Iceberg%20August%202021%20Final.pdf>

10 Hester, Marianne (2011) The Three Planet Model: Towards an Understanding of Contradictions in Approaches to Women and Children's Safety in Context of Domestic Violence, *British Journal of Social Work*, Bd.41, Nr. 5 pp. 837–853.

II. Terminologie

Kind

Ein Kind im Sinne dieser Veröffentlichung ist jede Person, die jünger als 18 Jahre alt ist.

Kindgerechte Justiz

Dieser Begriff bezieht sich auf Rechtssysteme, die die größtmögliche Achtung und wirksame Durchsetzung aller Rechte von Kindern gewährleisten und dabei den Reifegrad und das Verständnis des Kindes sowie die Besonderheiten des jeweiligen Falles berücksichtigen. Mit diesem Ansatz werden die Rechte des Kindes gebührend anerkannt, einschließlich des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren, aktive Beteiligung und Wahrung der persönlichen Integrität und Würde.¹¹

Gerichtsverfahren

Wir beziehen uns auf alle Verfahren vor Gerichten, Verwaltungsbehörden und anderen Gesetzgebungsorganen, die für Sorge- oder Umgangsrechtsverfahren für Kinder zuständig sind, einschließlich des Erlasses, der Umsetzung und der Überprüfung solcher Entscheidungen.

Mutter und Vater

Wir verwenden in diesem Text den Begriff Mutter (Überlebende von Gewalt) und Vater (Täter von Gewalt), wenn wir uns auf Überlebende und Täter von Partnerschaftsgewalt/häuslicher Gewalt beziehen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die meisten Opfer weiblich und die meisten Täter männlich sind.¹²

Uns ist bewusst, dass Menschen fließende Geschlechtsidentitäten leben und sich nicht eindeutig als weiblich und männlich einstufen können. Dennoch haben wir uns für diese Begriffe entschieden, um die nach wie vor wichtige gesellschaftspolitische Dimension der Geschlechterkategorie hervorzuheben.

¹¹ Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz (vom Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010 auf der 1098. Sitzung der Stellvertreter der Minister verabschiedet), S. 18

¹² In ganz Europa haben 31 % der Frauen körperliche Gewalt seit dem 15. Lebensjahr erfahren, d. h., fast 58 Millionen Frauen sind davon betroffen. Siehe Bericht von FRA – European Union Agency for Fundamental Rights, 2014: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_en.pdf

III. Internationaler und europäischer Rechtsrahmen

Der bestehende internationale Menschenrechtsrahmen garantiert die Rechte von Frauen und Kindern sowie ihren Schutz vor Gewalt. Die wichtigsten einschlägigen Normen (Übereinkommen) können voneinander getrennt sein, müssen jedoch gemeinsam gelesen, ausgelegt und angewendet werden, wenn sowohl Kinder als auch Frauen von Gewalt betroffen sind, wie etwa im Falle von Gewalt in der Partnerschaft oder häuslicher Gewalt. Die Verknüpfung des Schutzes und der Unterstützung von Frauen und Kindern vor Gewalt während des Gerichtsverfahrens, einschließlich in Sorge- und Umgangsrechtsfragen, ist in der Istanbul-Konvention eindeutig geregelt. Sie soll als Richtschnur und Maßstab für andere Normen in diesem Bereich dienen.

1. Grundlegende Menschenrechte und allgemeine Grundsätze des Schutzes und der Sicherheit von Kindern in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren und -entscheidungen¹³

1.1 Wohl des Kindes

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ *UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Artikel 3 Absatz 1*

Das Wohl des Kindes ist und bleibt ein grundlegendes Leitprinzip in allen Fällen und Angelegenheiten, die Kinder betreffen. Es ist bei allen sie betreffenden Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie von einer privaten oder öffentlichen Einrichtung der sozialen Fürsorge, einschließlich Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen, getroffen werden.¹⁴ Der Grundsatz des Kindeswohls muss daher für alle einschlägigen Gerichtsverfahren und Entscheidungen, einschließlich des Sorge- und Umgangsrechts für Kinder, gelten.

Der Grundsatz des Kindeswohls ist *ein wesentliches Recht von Kindern*¹⁵ darauf, dass ihr Wohl bei Entscheidungen, die ein Kind, eine Gruppe von Kindern oder Kinder im Allgemeinen betreffen bewertet und vorrangig berücksichtigt wird, wenn unterschiedliche Interessen bestehen. Die vorrangige Berücksichtigung des Grundsatzes des Kindeswohls ist eine staatliche Verpflichtung, die unmittelbar gilt und vor einem Gericht geltend gemacht werden kann.

13 Zu weiteren Einzelheiten zum internationalen und zum EU Rechtsrahmen siehe: Logar, Rosa and Pap, Enikó: The protection of children from violence in the context of intimate partner violence/domestic violence and custody and visitation In light of the international normative framework, with special attention to the Council of Europe's Istanbul Convention. WAVE, 2022. Abrufbar unter: https://wave-network.org/wp-content/uploads/WAVE_Child-Custody-and-Visitation-rights.pdf

14 UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK), Artikel 3 Absatz 1

15 Siehe die in diesem Absatz zusammengefasste dreifache Auslegung im Einzelnen: UN-Konvention über die Rechte des Kindes – Ausschuss für die Rechte des Kindes: Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Art. 3 Abs. 1). CRC/C/GC/14, 29. Mai 2013. Abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Sonstiges/UNCRC_Allgemeine_Bemerkung_Nr_14.pdf

Das Konzept des Kindeswohls ist auch ein *grundlegender, interpretativer Rechtsgrundsatz*. Das bedeutet, dass, wenn eine Rechtsvorschrift auf mehr als eine Art und Weise ausgelegt werden kann, diejenige Auslegung gewählt werden sollte, die dem Wohl des Kindes am wirksamsten dient. Das Kindeswohl ist darüber hinaus eine *Verfahrensregel*, das heißt, dass der Entscheidungsprozess, wenn eine Entscheidung ein Kind oder Kinder betrifft, eine Bewertung der möglichen Auswirkungen dieser Entscheidung auf das Kind/die Kinder umfassen muss. Aus der Begründung einer Entscheidung muss hervorgehen, dass das Recht ausdrücklich berücksichtigt wurde – es ist zu erläutern, wie das Recht geachtet wurde, was als das Wohl des Kindes angesehen wurde, auf welchen Kriterien die Entscheidung beruht und wie das Kindeswohl gegen andere Erwägungen abgewogen wurde.

Der Grundsatz des Kindeswohls muss in Verbindung mit allen anderen Rechten des Kindes, einschließlich Fragen der elterlichen Verantwortung und der Trennung von den Eltern, angewendet und berücksichtigt werden. Eine damit zusammenhängende Grundregel, die eine Garantie bietet, ist, dass „kein Recht durch eine negative Auslegung des Kindeswohls beeinträchtigt werden darf“.¹⁶

Das Wohl des Kindes sollte auf individueller Basis und entsprechend der besonderen Situation des Kindes/der Kinder unter Berücksichtigung seiner*ihrer persönlichen Lage und seiner*ihrer Bedürfnisse bestimmt werden. Die maßgebliche Entscheidungsfindung umfasst zwei wesentliche Schritte: die Bewertung des Kindeswohls und die Bestimmung des Kindeswohls. Bei der „Bewertung des Kindeswohls“ werden alle für eine Entscheidung erforderlichen Aspekte bewertet und gegeneinander abgewogen. Zu den zu bewertenden Aspekten gehören die Berücksichtigung der Sicherheit des Kindes, sein*ihr Recht auf Schutz vor jeder Form von Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, sexueller Belästigung, erniedrigender Behandlung sowie Schutz vor sexueller, wirtschaftlicher und anderer Ausbeutung.¹⁷ Die Bewertung wird von Entscheidungsträger*innen, möglicherweise einem multidisziplinären Team, vorgenommen und erfordert die Beteiligung des Kindes. Die „Bestimmung des Kindeswohls“ ist ein förmliches Verfahren mit strengen Verfahrensgarantien zur Bestimmung des Kindeswohls auf der Grundlage der Bewertung des Kindeswohls.¹⁸

1.2 Recht des Kindes auf Schutz vor Gewaltanwendung, Schadenszufügung, Verwahrlosung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung

” Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreter*innen oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“ *UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Artikel 19 Absatz 1*

16 Siehe die in diesem Absatz zusammengefasste dreifache Auslegung im Einzelnen: UN-Konvention über die Rechte des Kindes – Ausschuss für die Rechte des Kindes: Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Art. 3 Abs. 1). CRC/C/GC/14, 29. Mai 2013. Abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Sonstiges/UNCRC_Allgemeine_Bemerkung_Nr_14.pdf

17 Ebd.

18 Ebd.

Kinder sind vor jeder Form von Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung zu schützen.¹⁹ Der Staat ist verpflichtet, hierfür alle geeigneten Maßnahmen zu treffen.²⁰ Zu diesen Schutzmaßnahmen sollten wirksame Verfahren zur Prävention, Identifizierung, Meldung, Weiterleitung, Untersuchung, Behandlung und Nachsorge von Kindesmisshandlungen sowie gerichtliche Beteiligung gehören.²¹ „Kinder, die Opfer von Gewalt geworden sind, sollten im gesamten Rechtsverfahren in einer kindgerechten und einfühlsamen Weise behandelt werden; dabei gilt es, ihre persönliche Lage, ihre Bedürfnisse, ihr Alter und Geschlecht, ihre Behinderung und ihren Entwicklungsstand zu berücksichtigen und ihre körperliche, psychische und moralische Unversehrtheit umfassend zu schützen.“²² Die Beteiligung der Gerichte sollte Teil eines bereichsübergreifenden koordinierten und integrierten Ansatzes sein, wobei andere Fachleute mit Kindern, Betreuer*innen und den Familien zusammenarbeiten und den Zugang zu allen verfügbaren Fürsorge- und Schutzmaßnahmen erleichtern sollten.²³ Die gerichtliche Beteiligung kann Strafverfahren zur Beendigung der de jure / de facto Straffreiheit, Verfahren gegen Fachleute, die sich in vermuteten Fällen von Kindesmisshandlung nachlässig oder unangemessen verhalten haben, Anordnungen zur Gewährleistung von Entschädigung sowie die Entschädigung und Rehabilitation von Kindern, die Opfer jeglicher Form von Gewalt geworden sind, umfassen.²⁴

Gewalt gegen Kinder ist ein Kernaspekt, der bei der Bestimmung des Kindeswohls bewertet werden muss.²⁵

1.3 Recht des Kindes auf Gehör und Berücksichtigung seiner Ansichten

” Dem Kind wird insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind betreffenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch eine*n Vertreter*in oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“ *UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Artikel 12 Absatz 2*

Das Kind, das in der Lage ist, sich eine Meinung zu bilden, hat das Recht, seine*ihre Ansichten in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten zu äußern. Der Staat hat eine klare rechtliche Verpflichtung, dieses Recht anzuerkennen und seine Umsetzung zu gewährleisten, indem er die Ansichten des Kindes anhört und ihnen entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes ein gebührendes Gewicht verleiht.²⁶ Kinder müssen „in die Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit ihrem Familien- und Privatleben hinreichend einbezogen werden“.²⁷

19 KRK, Artikel 19

20 UN-Konvention über die Rechte des Kindes – Ausschuss für die Rechte des Kindes: Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (2011), Das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt, CRC/C/GC/13, Absatz 37. Abrufbar unter: https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/Allgemeine-Bemerkung_13_GC_13_Deutsch.pdf

21 KRK, Artikel 19 Absatz 2

22 Allgemeine Bemerkung Nr. 13, ebd., Absatz 54 b)

23 Ebd., Absatz 54 c)

24 Ebd., Abs. 55 c), d), e)

25 Siehe Ziffer 1.1 Das Wohl des Kindes

26 KRK Artikel 12 Absatz 1; UN-Konvention über die Rechte des Kindes – Ausschuss für die Rechte des Kindes: Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) Das Recht des Kindes auf Gehör (CRC/C/GC/12), Absatz 32. Abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_GC12_barrierefrei_geschuetzt.pdf

27 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Key theme 1 Article 8 Right of the child to be heard in domestic proceedings on family matters (zuletzt geändert am: 10.01.2022). Abrufbar unter: <https://ks.echr.coe.int/documents/d/echr-ks/right-of-the-child-to-be-heard-in-domestic-proceedings-on-family-matters>

Artikel 12 Absatz 2 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes gilt für alle einschlägigen gerichtlichen Verfahren, zum Beispiel die Trennung der Eltern, Sorgerecht, Betreuung, Kinder als Opfer physischer oder psychischer Gewalt, sexueller Missbrauch oder anderer Straftaten.²⁸

1.4 Recht des Kindes, in einer kindgerechten Sprache über seine*ihre Rechte informiert zu werden

Der Staat ist verpflichtet, Kinder über ihre Rechte aufzuklären.²⁹ Kinder haben das Recht, alle notwendigen Informationen zu erhalten, die ihnen erklären, wie sie Zugang zu Gerichten haben und wie sie gehört werden können.

1.5 Trennung von den Eltern, Einschränkung der elterlichen Rechte zum Wohl des Kindes / Gewährleistung der Rechte und Sicherheit von Opfern in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren

” 1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden. 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.“
Istanbul-Konvention, Artikel 31

Kinder dürfen nicht gegen ihren Willen von ihren Eltern getrennt werden, es sei denn, die zuständigen Behörden stellen fest, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine Trennung kann bei Misshandlung oder Vernachlässigung des Kindes durch die Eltern notwendig werden.³⁰ Das Kind, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, hat ein Recht auf Aufrechterhaltung der persönlichen Beziehungen und direkten Kontakt zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies widerspricht dem Wohl des Kindes.³¹ Die Anwendung des Grundsatzes des Kindeswohls schließt auch die Feststellung von Gewalt ein, sodass Gewalt ein Faktor bei der Bestimmung des Kindeswohls ist.³²

Die Istanbul-Konvention legt dies eindeutig fest: Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden. Sie treffen diese Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.³³ Den Tätern können die elterlichen Rechte entzogen werden, wenn das Wohl des Kindes nicht auf andere Weise garantiert werden kann.³⁴

28 Allgemeine Bemerkung 12, Absatz 32

29 KRK, Artikel 41

30 KRK, Artikel 9 Absatz 1

31 KRK, Artikel 9 Absatz 2

32 Siehe oben

33 Istanbul-Konvention, Artikel 31

34 Istanbul-Konvention, Artikel 45 Absatz 2

1.6 Recht des Kindes auf besonderen Schutz und besondere Unterstützung

Schutzmaßnahmen gegen Gewalt und Missbrauch von Kindern sollten wirksame Verfahren umfassen, um dem Kind und den Personen, die das Kind betreuen, die notwendige Unterstützung bei der Prävention, Identifizierung, Anzeige, Weiterleitung, Untersuchung, Behandlung und Nachverfolgung von Fällen von schlechter Behandlung von Kindern sowie gerichtliche Beteiligung zukommen zu lassen.³⁵ Der Staat muss alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, welches Opfer irgendeiner Art von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe geworden ist.³⁶

In Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt müssen die Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen auf die besonderen Bedürfnisse von minderjährigen Opfern, eingehen.³⁷ Die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die eine solche Gewalt miterleben, müssen gebührend berücksichtigt werden; die Maßnahmen müssen eine altersgerechte psychosoziale Beratung für diese Kinder umfassen.³⁸ Während der Ermittlungen und Gerichtsverfahren müssen für Kinder, die Opfer oder Zeug*innen von Gewalt geworden sind, gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen werden.³⁹

Bei Opfern von Straftaten muss eine Bewertung durchgeführt werden, um „Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen“ gemäß der EU-Richtlinie über die Rechte von Opfern zu ermitteln⁴⁰. „Opfer im Kindesalter gelten als Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen, da bei ihnen die Gefahr der sekundären und wiederholten Viktimisierung besteht“, weshalb sie Anspruch auf spezifische Schutzmaßnahmen haben.

1.7 Gefahrenbewertung und Gefahrenmanagement

” In Fällen häuslicher Gewalt stellen Fragen bezüglich der gemeinsamen Kinder häufig die einzige Verbindung dar, die zwischen Opfer und Straftäter bzw. Straftäterin bestehen bleibt. Für viele Opfer und ihre Kinder kann die Einhaltung gewisser Anordnungen zum persönlichen Umgang eine große Gefährdung der Sicherheit bedeuten, da sie oftmals ein direktes Zusammentreffen mit dem Gewalttäter nach sich zieht.“ *Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Absatz 176*

Die Rechte und die Sicherheit der Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, einschließlich der Kinder, müssen im Mittelpunkt aller diesbezüglichen Maßnahmen und Interventionen stehen. Alle zuständigen Behörden (nicht nur die Polizei) müssen daher eine Gefährdungsanalyse durchführen, bei der die Gefahr der Tötung, der Ernst der Lage und die Gefahr wiederholter Gewaltanwendung geprüft werden, sowie ein entsprechendes Gefahrenmanagement, um für koordinierte Sicherheit und Unterstützung der Opfer zu sorgen. Die Gefahrenbewertung⁴¹ und das Gefahrenmanagement sind besonders wichtig, wenn

35 KRK, Artikel 19

36 KRK, Artikel 39

37 Istanbul-Konvention, Artikel 18 Absatz 3

38 Istanbul-Konvention, Artikel 26

39 Istanbul-Konvention, Artikel 56, Absatz 2

40 Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (Richtlinie über die Rechte von Opfern). Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2012/29/oj>

41 Istanbul-Konvention, Artikel 51

die Partnerschaftsgewalt / häusliche Gewalt nach einer Trennung fortgesetzt wird oder sogar noch zunimmt und die Gefahr von Tötungsdelikten (Femiziden/ Infantiziden) besteht. Daher sind bei Sorge- und Umgangsrechtsverfahren und -entscheidungen sowie bei der Umsetzung der damit verbundenen Entscheidungen eine angemessene Gefahrenbewertung, ein angemessenes Gefahrenmanagement und eine angemessene Sicherheitsplanung durchzuführen bzw. entsprechend zu berücksichtigen.

1.8 Kindgerechte Justiz

Wenn Kinder mit den zuständigen Stellen und Diensten in Kontakt kommen, die mit der Umsetzung des Straf-, Zivil- oder Verwaltungsrechts befasst sind, ist eine kindgerechte Justiz anzuwenden. Eine kindgerechte Justiz ist sowohl vor, während als auch nach einem Gerichtsverfahren von Bedeutung. Ihre Grundprinzipien sind: Beteiligung, Wohl des Kindes, Würde, Schutz vor Diskriminierung und Rechtsstaatlichkeit. Zu den allgemeinen Aspekten einer kindgerechten Justiz gehören Information und Beratung, Schutz des Privat- und Familienlebens, Sicherheit (besondere vorbeugende Maßnahmen) sowie die entsprechende Ausbildung von Fachleuten und ein multidisziplinärer Ansatz.⁴²

” Eine solche Justiz ist zugänglich, altersgerecht, zügig, sorgfältig und auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes zugeschnitten und fokussiert. Sie achtet die Rechte des Kindes, etwa das Recht auf einen fairen Prozess, auf Beteiligung an dem Verfahren und darauf, dieses zu verstehen, auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie auf Unversehrtheit und Würde.“ *Europarat, Ministerkomitee: Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, II. c*

2. Grundlegende Menschenrechte und allgemeine Grundsätze des Schutzes von Müttern in Sorge und Umgangsrechtsverfahren und -entscheidungen

2.1 Recht auf Schutz vor jeder Form von Gewaltanwendung gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Die Staaten müssen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts von Frauen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben, treffen.⁴³

2.2 Gewährleistung der Rechte und des Schutzes von Opfern in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren

Die Staaten müssen sicherstellen, dass bei Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht gewalttätige Vorfälle berücksichtigt werden und dass die Ausübung des Umgangs- oder Sorgerechts die

42 Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz (verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010 und Begründung), Europarat, Oktober 2011. Abrufbar unter: <https://rm.coe.int/16804b2cf3>

43 Istanbul-Konvention, Artikel 4 Absatz 1

Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder nicht gefährdet.⁴⁴ Die Behörden müssen Gewalttaten jeder Form gegen Frauen und häuslicher Gewalt berücksichtigen, wenn sie Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht treffen. Nicht nur Gewalttaten gegen das Kind, sondern auch „Gewalttaten gegen einen nicht misshandelnden Elternteil“ müssen „beim Fällen von Entscheidungen zum Sorgerecht, zur Häufigkeit des Besuchsrechts oder zum persönlichen Umgang berücksichtigt“ werden.⁴⁵

„Die Rechte oder Ansprüche von Tätern oder mutmaßlichen Tätern während und nach einem Gerichtsverfahren, insbesondere in Bezug auf das Sorgerecht für das Kind, Zugang, Umgang und Besuche sollten im Lichte der Menschenrechte von Frauen und Kindern auf Leben und körperliche, sexuelle und psychische Unversehrtheit bestimmt werden und vom Grundsatz des Kindeswohls geleitet werden.“⁴⁶

2.3 Recht auf besonderen Schutz und besondere Unterstützung

Im Falle von Gewalt gegen Kinder müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden. Diese Schutzmaßnahmen sollten wirksame Verfahren umfassen, um nicht nur dem Kind, sondern auch der Person, „die das Kind betreut“, die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen.⁴⁷ In Fällen häuslicher Gewalt sind daher sowohl die Kinder als auch der nicht misshandelnde Erwachsene, bei dem es sich in der Regel um die Mutter handelt, zu schützen und zu unterstützen, auch in Bezug auf Sorge- und Umgangsrechtsfragen. Alle von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder müssen Zugang zu spezialisierten Hilfsdiensten haben.⁴⁸

Während der Ermittlungen und in allen Phasen eines Gerichtsverfahrens sind besondere Schutzmaßnahmen für die Opfer zu treffen. Ihre Rechte und Interessen, einschließlich ihrer besonderen Bedürfnisse als Zeug*innen sind zu schützen, indem insbesondere

- für den Schutz der Opfer, ihrer Familien und der Zeug*innen vor Einschüchterung, Vergeltung und davor, erneut Opfer zu werden, Sorge getragen wird;
- sichergestellt wird, dass die Opfer, zumindest in den Fällen, in denen die Opfer und ihre Familien in Gefahr sein könnten, über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung des Täters unterrichtet werden;
- diese nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung unterrichtet werden;
- den Opfern die Möglichkeit gegeben wird, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder über eine*n Vermittler*in vorzutragen und prüfen zu lassen
- den Opfern geeignete Hilfsdienste zur Verfügung gestellt werden, damit ihre Rechte und Interessen in gebührender Weise vorgetragen und berücksichtigt werden; sichergestellt wird, dass Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre getroffen werden können; sichergestellt wird, dass ein Kontakt zwischen Opfern und Tätern in den Räumlichkeiten der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden soweit möglich vermieden wird;

44 Istanbul-Konvention, Artikel 31

45 Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Absatz 175

46 Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Absatz 175

47 KRK, Artikel 19 Absatz 2

48 Istanbul-Konvention, Artikel 22

- den Opfern unabhängige und geeignete Dolmetscher*innen zur Verfügung gestellt werden;
- es den Opfern ermöglicht wird, vor Gericht auszusagen, ohne dass sie im Gerichtssaal anwesend sein müssen oder zumindest in Abwesenheit des mutmaßlichen Täters, insbesondere durch den Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologien, soweit diese verfügbar sind.⁴⁹

Bei Opfern von Straftaten muss eine Bewertung durchgeführt werden, um „Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen“ gemäß der *EU-Richtlinie über die Rechte von Opfern* zu ermitteln. Opfer von Gewalt in engen Beziehungen und von geschlechtsspezifischer Gewalt „neigen dazu, in hohem Maße sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung ausgesetzt zu sein“, und „es sollte die hohe Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden, dass solche Opfer besonderer Schutzmaßnahmen bedürfen“.⁵⁰

2.4 Gefahrenbewertung und Gefahrenmanagement

In allen Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt müssen sämtliche zuständigen Behörden die Gefahrenbewertung und das Gefahrenmanagement durchführen. Diese Verpflichtung gilt für alle relevanten Beteiligten, nicht nur für die Polizei. Gefahrenbewertung, Gefahrenmanagement und Sicherheitsplanung sind besonders wichtig in der Zeit nach der Trennung, einschließlich in Fragen des Sorge- und Umgangsrechts. Die Koordinierung zwischen allen relevanten Beteiligten und deren Zusammenarbeit sind bei Vorfällen von Gewaltanwendung im Allgemeinen von entscheidender Bedeutung und auch für die Gefahrenbewertung und das Gefahrenmanagement relevant.⁵¹

2.5 Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren

Eine alternative Streitbeilegung kann in Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt negative Auswirkungen haben, insbesondere wenn sie verpflichtend angeordnet wird.⁵² In Fällen von Partnerschaftsgewalt oder häuslicher Gewalt sehen sich die Opfer häufig dem Druck bzw. der Verpflichtung seitens der Behörden ausgesetzt, sich mit dem Täter zu versöhnen und eine Einigung zu erzielen – dies gilt auch in Sorge- und Umgangsrechtsangelegenheiten. Staaten müssen bei jeder Form von Gewaltanwendung gegen Frauen und häuslicher Gewalt die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen treffen, um verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung, zu verbieten.⁵³ Dieses Verbot muss auch für Sorge- und Umgangsrechtsverfahren gelten.

3. Internationale Rechtsprechung

Der Staat und seine Behörden haben eine positive Verpflichtung, für den Schutz und die Sicherheit von minderjährigen und von erwachsenen Opfern von Gewalt zu sorgen. Andernfalls kann minderjährigen und erwachsenen Opfern nicht nur schwerer Schaden zugefügt werden, sondern auch ihr Tod drohen. Die Rechte von minderjährigen und erwachsenen Opfern von Gewalt sind auch im Zusammenhang mit Sorge- und Umgangsrechtsfragen zu gewährleisten und zu schützen. Einige Beispiele für einschlägige internationale Rechtsprechung sind nachstehend aufgeführt.

49 Istanbul-Konvention, Artikel 56

50 Richtlinie über die Rechte von Opfern, op. Cit., Neufassung 57

51 Vgl. Kapitel 1.7

52 Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Absatz 252

53 Istanbul-Konvention, Artikel 48

In der Rechtssache *D.M.D gegen Rumänien*⁵⁴ stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) fest, dass die Mitgliedstaaten sich um den Schutz der Würde von Kindern bemühen sollten und dass es einen angemessenen Rechtsrahmen zum Schutz von Kindern vor häuslicher Gewalt geben muss.

In der Rechtssache *M. und M. gegen Kroatien*⁵⁵ stellte der EGMR fest, dass ein Verstoß gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorlag, als die kroatischen Gerichte es versäumten, die Kinder von ihrem Vater zu trennen, der ihnen gegenüber gewalttätig war, und sie somit weiteren Misshandlungen aussetzten. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Versäumnisse innerhalb des Justizsystems zu weiteren Traumata für das Kind führten, das nicht nur größeres psychisches Leid erlitt, sondern auch begann, sich selbst zu verletzen. Er stellte ferner fest, dass aufgrund der Versäumnisse im Gerichtsverfahren und der fehlenden Beteiligung des Kindes an der Sorgerechtsentscheidung ein Verstoß gegen Artikel 8 vorlag.

In der Rechtssache *Bevacqua und S. gegen Bulgarien*⁵⁶ handelte es sich bei den Kläger*innen um eine Mutter und ihren Sohn (die erste Klägerin bzw. der zweite Kläger). Die Mutter sagte aus, dass sie regelmäßig von ihrem Ehemann (Herrn N.) geschlagen wurde und dass ihre Anträge auf einstweilige Sorgerechtsmaßnahmen nicht als vorrangig behandelt wurden. Der EGMR stellte in seinem Urteil einen Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention fest. Der Verstoß lag darin, dass das Bezirksgericht es unterließ unverzüglich einstweilige Sorgerechtsmaßnahmen zu ergreifen, was letztlich zu kumulativen Auswirkungen für die Kläger*innen führte. Damit gingen erhebliche Beeinträchtigungen für die Klägerin und den Kläger einher und besonders der Kläger war in seinem Wohlergehen beeinträchtigt. Im selben Zeitraum kam es zu einer Unterlassung der Hilfeleistung seitens der Behörden, die auf das Verhalten von Herrn N ausreichende Maßnahmen hätten ergreifen müssen. Zusätzlich wurde vom EGMR die positive Verpflichtung (zur Hilfeleistung) des Staates in diesem Fall festgestellt.⁵⁷

In der Rechtssache *Talpis gegen Italien*⁵⁸ führte die Verzögerung im Gerichtsverfahren zur versuchten Tötung der Mutter und zur Tötung des Kindes. Die Mutter hatte mehrere Klagen über wiederkehrende Gewalttaten bei den nationalen Behörden eingereicht. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die Art und Weise, in der die Behörden das Strafverfahren geführt hatten, aufgrund der richterlichen Untätigkeit einen Verstoß gegen Artikel 3 darstellte. Es stellte ferner fest, dass die Mutter aufgrund der Untätigkeit der Behörden als Frau diskriminiert worden war.

In der Rechtssache *Angela González Carreño* gegen Spanien, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) fiel, ermordete ein gewalttätiger Vater seine Tochter während eines unbegleiteten Besuchs und nahm sich anschließend das Leben. Der CEDAW-Ausschuss stellte fest, dass die spanischen Behörden mit ihrer Entscheidung, unbegleiteten Umgang zu gestatten, ohne den Hintergrund häuslicher Gewalt hinreichend berücksichtigt zu haben, gegen ihre Sorgfaltspflichten gemäß der Konvention verstoßen haben (Absatz 9.7).⁵⁹

54 Individualbeschwerde Nr. 23022/13; siehe Endurteil unter <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-177226>

55 Individualbeschwerde Nr. 10161/13, siehe Endurteil unter <https://hudoc.echr.coe.int/fre?i=001-156522>

56 Individualbeschwerde Nr. 71127/01, siehe Endurteil unter <https://hudoc.echr.coe.int/?i=001-86875>

57 Ebd.

58 Individualbeschwerde Nr. 41237/14, siehe Endurteil unter <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-171994>

59 Entscheidung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau nach dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (58. Sitzung) Mitteilung Nr. 47/2012* González Carreño v. Spain. CEDAW/C/58/D/47/2012. Abrufbar unter: <https://juris.ohchr.org/casedetails/1878/en-US>

IV. Erfassung schädlicher Praktiken in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren

Sorge- und Umgangsrechtsverfahren im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sind komplex und emotionsgeladen. Gerichte und Rechtssysteme in ordentlichen Scheidungsverfahren haben in der Regel die Aufgabe, Entscheidungen zu treffen, die die Rechte und Bedürfnisse beider Elternteile in Einklang bringen und gleichzeitig die Sicherheit und das Wohlergehen der betroffenen Kinder gewährleisten. Leider können in Fällen von Partnerschaftsgewalt, bei denen Kinder involviert sind, einige Entscheidungen im Sorge- und Umgangsrecht Kinder und Mütter weiter traumatisieren und den Kreislauf der Gewalt fortsetzen. Erfahrungen sowohl von zivilgesellschaftlichen Frauenunterstützungsorganisationen als auch Studien haben gezeigt, dass es eine Vielzahl schädlicher Sorgerechtspraktiken gibt, die in Fällen häuslicher Gewalt häufig vorherrschen.

Gemäß der Istanbul-Konvention ist Gewalt bei der Entscheidung über das Sorge- und Umgangsrecht zu berücksichtigen und die Staaten müssen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit von Überlebenden von Gewalt und ihren Kindern bei der Ausübung des Umgangsrechts zu gewährleisten. Dabei ist nicht nur die Gewalt gegen den nicht misshandelnden Elternteil zu berücksichtigen, sondern auch jeder direkte Schaden, der dem Kind zugefügt wurde.⁶⁰

Bei der Bewertung des Umgangsrechts ist dem Schutz von Frauen, die Gewalt überlebt haben, und ihren Kindern vor möglichen Schäden höchste Bedeutung beizumessen. Dies ist besonders kritisch, da Kinder in Fällen von Partnerschaftsgewalt die einzige Verbindung zwischen dem überlebenden Elternteil und dem Täter nach der Trennung darstellen. Diese Situation gefährdet das Opfer und setzt die Kinder bedauerlicherweise weiteren möglichen, manchmal sogar tödlichen Schäden aus, wenn Besuchsanordnungen erlassen werden.⁶¹

In Artikel 18 der Istanbul-Konvention ist die Pflicht zur Verhinderung sekundärer Viktimisierung verankert. Gleichwohl werden Frauen, die Gewalt, insbesondere Gewalt in der Partnerschaft, überlebt haben, erheblich diskriminiert und sind häufig einer erneuten Viktimisierung innerhalb des Systems ausgesetzt, insbesondere in Fällen, in denen es um das Sorge- und Umgangsrecht geht. Eine umfassende Bewertung der schädlichen Praktiken im Zusammenhang mit Sorgerechtsverfahren hat ergeben, dass Frauen in diesen Verfahren in hohem Maße benachteiligt werden.⁶² So hat sich beispielsweise gezeigt, dass Frauen, die Gewalt überlebt haben, in 27 von 31 Ländern (87 %) in Sorgerechtsverfahren häufig benachteiligt werden. In zahlreichen Ländern werden Vorfälle von Gewaltanwendung bei Sorgerechtsverfahren zwar theoretisch berücksichtigt, in der Praxis aber häufig ignoriert. Sowohl bei den Jugendämtern als auch bei den Gerichten herrscht die Überzeugung, dass ein gewalttätiger Vater trotzdem ein kompetenter Vater sein kann. Häufig wird dem Umgangsrecht des Vaters Vorrang eingeräumt, auch wenn dies möglicherweise auf Kosten der Sicherheit der betroffenen Frauen und Kinder geht. In einigen Fällen werden Mütter sogar zur Verantwortung gezogen, wenn sie das Kind nicht vor den Aggressionen des Vaters gegenüber ihr oder dem Kind schützen können.

Die Expert*innengruppe (GREVIO) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention hat Mängel sowohl beim Rechtsrahmen als auch bei seiner Anwendung seitens aller Vertragsparteien der Konvention festgestellt, was die Pflicht betrifft, die Sicherheit der Opfer und ihrer Kinder bei Entscheidungen über das

60 Siehe Artikel 175 des Erläuternden Berichts zur Istanbul-Konvention, op. cit.

61 Artikel 176 des Erläuternden Berichts, op. cit.

62 European Women's Lobby, 'Towards a Europe Free from Male Violence Against Women and Girls' Recommendations from the European Women's Lobby to end violence against women and girls in Europe once and for all', 2020

Sorge- und Umgangsrecht zu gewährleisten. GREVIO fand in zahlreichen Fällen heraus, dass häusliche Gewalt als rechtliches Kriterium bei der Entscheidung über das Sorge- und/oder Umgangsrecht nicht ausdrücklich erwähnt wurde.⁶³

GREVIO stellte in mehreren (Basis-)Evaluierungsberichten fest, dass die Parteien häufig das vermeintliche Wohl des Kindes in den Vordergrund stellen und betonen, wie wichtig es ist, den Kontakt zu beiden Elternteilen auf jeden Fall aufrecht zu erhalten, auch wenn Kinder Gewalt ausgesetzt waren. In einigen Ländern beobachtete GREVIO, dass die gemeinsame Ausübung des elterlichen Sorgerechts in der Regel auch dann aufrechterhalten wird, wenn ein Elternteil rechtskräftig wegen Gewaltausübung gegen den anderen Elternteil verurteilt wurde oder wenn eine Schutzanordnung in Kraft war.⁶⁴

Ein weiteres besorgniserregendes Muster sind die Vorurteile gegenüber Frauen, die bei Sorge- und Umgangsrechtsverfahren Bedenken aufgrund häuslicher Gewalt äußern. Diese Opfer werden oft als unkooperative Eltern stigmatisiert und unrechtmäßig als „erziehungsunfähig“ angesehen.⁶⁵

Es ist unerlässlich, dass die Rechtssysteme weiterentwickelt und angepasst werden, um den Bedürfnissen der Opfer und ihrer Kinder besser gerecht werden zu können und letztlich den Kreislauf häuslicher Gewalt zu durchbrechen. Die Sorgerechtspraxis in Fällen häuslicher Gewalt muss sorgfältig geprüft werden, um eine Gefahr für Kinder und Mütter zu vermeiden. Die Nichtverknüpfung der Rechte und der Sicherheit von Kindern und Müttern, der erzwungene Umgang, die erneute Viktimisierung während des Umgangs, Mediation und andere Methoden der Streitbeilegung, Verweise auf Eltern-Kind-Entfremdung oder das elterliche Entfremdungssyndrom können, wie unten beschrieben, den Kreislauf von Missbrauch und Trauma fortsetzen.

Mangelnde Verknüpfung der Rechte von Kindern und der Rechte von Frauen

Sorgerechtsfälle, in denen häusliche Gewalt im Spiel ist, stellen die Rechtssysteme in ganz Europa und weltweit vor vielschichtige Herausforderungen. Im Mittelpunkt dieser Fälle stehen die Rechte zweier gefährdeter Gruppen: Kinder und Frauen. Die mangelnde Verknüpfung der Rechte von Kindern und der Rechte von Frauen in Sorgerechtsfällen, in denen häusliche Gewalt im Spiel ist, ist ein zutiefst besorgniserregendes Problem, das den Kreislauf von Gewalt und Ungerechtigkeit fortsetzt. Das Wohl des Kindes – wie es in der Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) verankert ist – ist seit Langem ein Grundprinzip im Familienrecht und bei Sorgerechtsentscheidungen. Dieses Prinzip wird jedoch häufig aus den Augen verloren, wenn häusliche Gewalt im Spiel ist. Die Gerichte haben zwar die Aufgabe, das körperliche und seelische Wohlergehen des Kindes zu berücksichtigen, doch werden bei der Bewertung häufig die Auswirkungen des Miterlebens von häuslicher Gewalt außer Acht gelassen, was tiefgreifende und dauerhafte Folgen haben kann. Die von der Mutter überlebte Gewalt wirkt sich auch auf ihre Kinder aus, unabhängig davon, ob sie selbst Zeug*innen oder direkt Opfer von Gewalt geworden sind. In Scheidungsfällen, in denen Partnerschaftsgewalt im Spiel ist, werden die Kinder häufig als Mittel dafür eingesetzt, die Frau zu kontrollieren und den Missbrauch fortzusetzen.

63 In seinem (Basis-)Evaluierungsbericht zu Malta stellte GREVIO fest, dass Vorfälle häuslicher Gewalt zwar klar als Gründe für den Verlust des Sorgerechts genannt wurden, aber nicht explizit als Grund für die Verwirkung des Umgangsrechts bei einer Trennung. In seinem (Basis-)Evaluierungsbericht zu Serbien stellte GREVIO fest, dass die Gesetzgebung die nachteiligen Auswirkungen, die das Miterleben von Gewalthandlungen zwischen einem Elternteil und dem anderen, auf Kinder haben, nicht anerkennt. Ebd., Absatz 327

64 Ebd., Absatz 329

65 In seinem (Basis-)Evaluierungsbericht zu Dänemark und Italien äußerte GREVIO große Sorge für Opfer, die häusliche Gewalt als Rechtfertigung für die Nichtteilnahme an Treffen mit den Tätern oder die Verweigerung des Sorge- oder Umgangsrechts anführen. Ebd., Absatz 331

Im Zusammenhang mit der elterlichen Verantwortung, einschließlich des Sorge- und Umgangsrechts, bestätigt die UN-Kinderrechtskonvention sowohl das Recht des Kindes, Beziehungen zu beiden Eltern zu unterhalten, als auch das Recht auf Schutz vor jeder Form von Gewaltanwendung. Es ist unerlässlich, ein Gleichgewicht zwischen diesen beiden konkurrierenden Rechten des Kindes zum Wohle des Kindes herzustellen. In der Praxis wird das Wohl des Kindes jedoch häufig als das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen ausgelegt, wobei dieses Recht das Recht von Mutter und Kind auf ein sicheres, gewaltfreies Leben außer Acht lässt. Das Recht der Eltern, familiäre Bindungen zu ihrem Kind zu pflegen, ist ebenfalls als Menschenrecht anerkannt und als das Recht auf ein Familienleben formuliert, das gelegentlich vom Begriff des Rechts auf Privatleben und Privatsphäre umfasst ist.

Geschlechtsspezifische Vorurteile, die sich unverhältnismäßig stark auf Sorgerechtsentscheidungen auswirken, sind nach wie vor ein weitverbreitetes Problem im Rechtssystem. Frauen, die Opfer von Partnerschaftsgewalt sind, könnten aufgrund gesellschaftlicher Erwartungen und Stereotype zu Unrecht als ungeeignete Mütter abgestempelt werden. Diese Vorurteile können dazu führen, dass Kinder von ihren Müttern getrennt werden, wodurch beide erneut zu Opfern werden. Wird dem gewalttätigen Elternteil ein gemeinsames Sorge- und Umgangsrecht gewährt, kann das Opfer dazu gezwungen sein, weiterhin in räumlicher Nähe des Täters zu wohnen und Kontakt zu ihm zu pflegen. In diesen Szenarien kann das Versäumnis, das Sorgerecht oder das Recht auf unbegleiteten Umgang einzuschränken, tragische Folgen nicht nur für die Frau, sondern auch für die Kinder haben.

Erzwungener Umgang

Erzwungener Umgang, auch bekannt als gerichtlich angeordneter Umgang, findet statt, wenn ein Gericht (oder eine andere zuständige Behörde) den Umgang eines gewalttätigen Elternteils mit dem Kind gegen die Wünsche und Sicherheitsbedenken des anderen Elternteils anordnet. Während die Befürworter*innen argumentieren, dass der erzwungene Umgang das Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Elternteilen sicherstellt, kann dies bei häuslicher Gewalt äußerst schädlich und gefährlich sein.

a. Psychologische Auswirkungen auf Kinder

Kinder, die zum Umgang mit einem gewalttätigen Elternteil gezwungen werden, leiden häufig unter Angstzuständen, Depressionen und Furcht. Das Verhalten eines gewalttätigen Elternteils während des Umgangs mitzuerleben, kann zu einem langfristigen emotionalen Trauma führen. In einer Studie von Johnston (2005) zeigten Kinder, die zu Besuchen bei gewalttätigen Eltern gezwungen wurden, eine erhöhte psychische Belastungsreaktion und Traumasymptome.⁶⁶ Ein erzwungener Umgang kann das Vertrauen des Kindes in das Rechtssystem schwächen und zu Gefühlen der Hilflosigkeit führen. Werden Kinder gezwungen, Kontakt mit einem gewalttätigen Elternteil zu haben, können sie dauerhaften emotionalen und körperlichen Schäden ausgesetzt sein, da das Miterleben von Gewalt zu langanhaltenden psychischen Traumata, Angstzuständen und Depressionen führen kann. Erhalten Eltern ein Umgangsrecht, ohne dass angemessene Schutzmaßnahmen getroffen wurden, vermittelt dies die Botschaft, dass gewalttätiges Verhalten toleriert oder sogar geduldet wird.

b. Gefahr für die Sicherheit von Müttern

Mütter, werden in eine schwierige Lage gebracht, wenn sie gezwungen werden, ihr Kind zu einem gewalttätigen Ex-Partner zu schicken. Sie müssen mit rechtlichen Konsequenzen rechnen, wenn sie sich weigern, dem gerichtlich angeordneten Umgang nachzukommen, was die Gefahr für rechtliche Sanktionen birgt. In einigen Fällen kann Müttern eine Eltern-Kind-Entfremdung vorgeworfen werden, wenn sie Bedenken hinsichtlich des Umgangs äußern, was zu weiteren rechtlichen Herausforderungen führt.

66 Johnston, J. R. (2005). Children of divorce who refuse visitation. In J. R. Johnston & L. E. Benett (Hrg.), *Children of divorce: Psychological, developmental, and clinical perspectives* (S. 221–238). Guilford Press.

Erneute Viktimisierung während des Umgangs

In vielen Fällen häuslicher Gewalt nutzt der gewalttätige Elternteil den Umgang als Gelegenheit, sein gewalttätiges Verhalten fortzusetzen. Diese erneute Viktimisierung während des Umgangs hat schwerwiegende Folgen sowohl für die Kinder als auch für die Mütter. Einige der möglichen Folgen sind:

a. Körperliche Gewalt

Gewalttätige Eltern können das Kind körperlich verletzen oder den Besuch als Gelegenheit nutzen, den anderen Elternteil anzugreifen. Kinder können während des Umgangs Zeug*innen von Gewalt werden oder diese selbst erleben, was zu dauerhaften Traumata führt.

b. Emotionale Gewalt

Verbale Übergriffe, Drohungen und Einschüchterungen können während des Umgangs andauern und Kinder und Mütter emotional stark belasten. Die Angst vor Vergeltung für das Anzeigen von Gewalt kann Mütter davon abhalten, ihre Erfahrungen zu teilen.

c. Rechtliche Hindernisse

Das Anzeigen von Gewalt während des Umgangs kann aufgrund fehlender Beweise eine Herausforderung darstellen. Mütter könnten möglicherweise zögern, Gewalt anzuzeigen, weil sie befürchten, das Sorgerecht zu verlieren oder Vergeltungsmaßnahmen durch den Täter ausgesetzt zu sein.

Einige häufige Faktoren, die zu einer erneuten Viktimisierung beitragen, sind:

a. Mangelnde Beaufsichtigung/ Begleitung

Eine unzureichende Beaufsichtigung/ Begleitung während des Umgangs kann Kinder der Gefahr weiterer Gewalt aussetzen. Gewalttätige Eltern können diese Besuche als Gelegenheit nutzen, sowohl das Kind als auch die Mutter zu manipulieren oder zu bedrohen.

b. Manipulation

Der gewalttätige Elternteil kann verschiedene Formen der Manipulation anwenden, wie Gaslighting⁶⁷ oder Schuldzuweisungen, um die Kontrolle zu behalten und das Kind während des Umgangs einzuschüchtern.

c. Nötigung und Angst

Kinder können sich während des Umgangs möglicherweise genötigt oder ängstlich fühlen, sodass es ihnen schwerfällt, ihre Gefühle oder Sorgen auszudrücken. Diese Angst kann zu einem langfristigen emotionalen Trauma führen.

Mediation und andere Streitbeilegungsverfahren

Mediation und alternative Streitbeilegungsverfahren werden häufig zur Beilegung von Sorgerechtsstreitigkeiten eingesetzt, können jedoch bei häuslicher Gewalt äußerst problematisch sein. In einer von Sullivan (2013) veröffentlichten Fallstudie berichteten von häuslicher Gewalt betroffene Mütter, dass sie sich während Mediationssitzungen, in denen sie gezwungen waren, mit ihren gewalttätigen Ex-Partnern zu verhandeln, erneut traumatisiert fühlten. Dadurch wurde das Machtgefälle weiter aufrechterhalten und

⁶⁷ Als Gaslighting wird in eine Form von psychischer Manipulation bezeichnet, mit der Opfer gezielt desorientiert, verunsichert und in ihrem Realitäts- und Selbstbewusstsein beeinträchtigt werden.

die Sicherheit von Müttern und Kindern gefährdet.⁶⁸ In Bezug auf zivilrechtliche alternative Streitbeilegungsverfahren hat GREVIO Bedenken hinsichtlich der obligatorischen Pflicht zur Familienmediation in einigen Ländern geäußert sowie besorgt auf die Tatsache hingewiesen, dass es kein definitives Verbot von verpflichtenden alternativen Streitbeilegungsverfahren in Fällen von Gewalt gegen Frauen gibt. GREVIO hat aufgezeigt, dass diese Situation rechtliche Unklarheiten schafft und es den Familiengerichten und Mediationsstellen an klaren Leitlinien für den Umgang mit solchen Fällen mangelt.⁶⁹

In zahlreichen (Basis-)Evaluierungsberichten, darunter Bewertungen zu Italien, Montenegro und der Türkei, stellte GREVIO auch fest, dass alternative Streitbeilegungsverfahren in Fällen von Gewalt gegen Frauen in der Praxis trotz des offiziellen Verbots weiterhin vielfach geführt werden. In Ländern wie Andorra und Portugal, in denen die verpflichtende Mediation im Falle von Gewalt gegen Frauen verboten ist, betonte GREVIO die potenzielle Gefahr, dass eine Mediation vorgeschlagen oder fortgesetzt wird, wenn eine Frau ihre Erfahrung mit Partnerschaftsgewalt nicht zuvor offengelegt hat.⁷⁰

Zu den wichtigsten Punkten, die in Bezug auf Mediation und alternative Streitbeilegungsverfahren Anlass zur Besorgnis geben, zählen:

a. Machtgefälle

Mediation und alternative Streitbeilegungsverfahren gehen möglicherweise nicht angemessen auf das Machtgefälle ein, das in Fällen häuslicher Gewalt besteht. Täter könnten die Mediation als Gelegenheit nutzen, um das Opfer zu manipulieren oder einzuschüchtern.

b. Fehlende Sicherheitsmaßnahmen

Die Sicherheit der Opfer steht im Rahmen der Mediation möglicherweise nicht im Vordergrund, sodass potenziell gefährliche Situationen entstehen könnten. Mediator*innen und Prozessbegleiter*innen sind möglicherweise nicht ausreichend darin geschult, häusliche Gewalt zu erkennen und dagegen vorzugehen.

c. Schädlicher/ungerechter Ausgang der Mediation

In einigen Fällen kann die Mediation zu Vereinbarungen führen, die weder das Kind noch das Opfer angemessen schützen. Opfer könnten sich dazu genötigt fühlen, ungerechte Sorgerechtsregelungen zu akzeptieren, um weitere Konflikte zu vermeiden.

Eltern-Kind-Entfremdung und der Verweis darauf

Eltern-Kind-Entfremdung (engl.: PA) oder elterliches Entfremdungssyndrom (engl.: PAS) sind keine wissenschaftlich und empirisch anerkannten Konzepte und es gibt keine allgemeingültige Definition hierfür. Sie beruhen auf der Behauptung, dass ein Elternteil das Kind dem anderen Elternteil entfremdet. PA/PAS werden häufig gegen Mütter eingesetzt, wenn diese Opfer häuslicher Gewalt sind und den Kontakt des Täters zum Kind ablehnen.

Das elterliche Entfremdungssyndrom ist ein umstrittener Begriff, der im Jahr 1985 von dem Kinderpsychiater Richard Gardner eingeführt wurde. Seine Theorie besagt, dass Kinder von einem Elternteil so manipuliert werden könnten, dass sie den anderen Elternteil ablehnen, was zu einer angeblichen

68 Sullivan, C. M. (2013). Mediation and advocacy with women survivors of domestic violence. In L. E. Walker, C. M. Renzetti, & J. L. Edleson (Hrsg.), *The Encyclopedia of Domestic Violence* (S. 382-390.). Routledge.

69 GREVIO-Bericht zur horizontalen Überprüfung, Absatz 440

70 Ebd., Absatz 412

pathologischen Entfremdung des Kindes führt. Gardner vertrat die Auffassung, dass diese Entfremdung besonders häufig in konfliktreichen Scheidungsfällen auftrat und von Gerichten und psychiatrischen Fachkräften oft nicht anerkannt wurde. Es wurde argumentiert, dass je mehr Kinder sich von ihren Vätern distanzieren, desto stärker die Anzeichen für das Entfremdungssyndrom seien. Gardner empfahl einschneidende Maßnahmen zur Behandlung dieses Syndroms, einschließlich der vollständigen Trennung von der Mutter, um das Kind zu „deprogrammieren“.⁷¹

Tatsächlich kann der Verweis auf das elterliche Entfremdungssyndrom dazu führen, dass Behörden die Vorgeschichte von häuslicher Gewalt nicht berücksichtigen oder diese delegitimiert wird.⁷² Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Wissenschaft die Verwendung des Begriffs nicht unterstützt – die Eltern-Kind-Entfremdung wurde beispielsweise im *Diagnostic and Statistical Manual (DSM 5) der American Psychiatric Association* gestrichen, wodurch sie zu einem ungültigen Konzept wurde. Die Eltern-Kind-Entfremdung wurde auch aus der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD 11) der WHO gestrichen.

Laut dem Bericht der UN-Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen und Mädchen missbrauchen Täter in Scheidungsfällen, in denen Partnerschaftsgewalt im Spiel ist, häufig die Bestimmungen des Familienrechts, um die um die von ihnen ausgehende Gewalt gegenüber dem Opfer weiter ausüben zu können. Anschuldigungen wegen häuslicher Gewalt werden im Rechtssystem oft nur unzureichend geprüft, was zu problematischen Annahmen führt. Dazu gehört auch die Annahme, dass die Gewaltanwendung sowohl der Mutter als auch dem Kind nur minimale Schäden zufügt und dass sie mit der Trennung automatisch aufhören würde. Darüber hinaus missverstehen und unterschätzen Richter*innen häufig die Auswirkungen häuslicher Gewalt, insbesondere ihre Auswirkungen auf Kinder, und zeigen gleichzeitig eine Tendenz, den Kontakt mit Vätern Vorrang einzuräumen und diesen zu gewähren.

Gewalttätige Väter nutzen das elterliche Entfremdungssyndrom häufig als Verteidigungsstrategie, wenn sie mit Vorwürfen von Gewalt konfrontiert werden. Indem sie sich selbst als Opfer der Entfremdung darstellen, versuchen sie die Aufmerksamkeit von ihrem gewalttätigen Verhalten abzulenken, wodurch eine trügerische Gleichwertigkeit zwischen ihren Handlungen und den Handlungen der Frau, die Gewalt überlebt hat, hergestellt wird.

Dieser Missbrauch des elterlichen Entfremdungssyndroms kann schwerwiegende Folgen für die Überlebenden häuslicher Gewalt haben. Sie überträgt dem Opfer die Beweislast, seine Unschuld zu beweisen, und führt häufig zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten, die die betroffenen Kinder weiter traumatisieren. In einigen Fällen führt dies sogar dazu, dass der gewalttätige Elternteil das Sorge- oder Umgangsrecht erhält, wodurch die Sicherheit der Kinder gefährdet wird.

Verschiedenen Studien zufolge hat der mutmaßliche Täter in den letzten Jahren in 75 % bis zu 100 % der Fälle von Partnergewalt während des Scheidungsverfahrens das elterliche Entfremdungssyndrom vorgebracht. Vorwürfe, dass die Mutter das Kind entfremden würde, werden häufig als Beweis dafür angeführt, dass die Übertragung des Sorgerechts auf die Mutter möglicherweise nicht dem Kindeswohl dient, da die Mutter die Kommunikation mit dem Vater möglicherweise nicht unterstützen könnte.

71 Richard A. Gardner, *The Parental Alienation Syndrome and the Differentiation between Fabricated and Genuine Sexual Abuse* (Creative Therapeutics, Cresskill, New Jersey, 1987), S. 225–230. und S. 240–242.

72 Die Verharmlosung geschlechtsspezifischer Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren steht in engem Zusammenhang mit der zunehmenden Anwendung des Konzepts der „Eltern-Kind-Entfremdung“, mit dem versucht wird, die Glaubwürdigkeit der Ängste des Kindes vor dem Umgang mit dem gewalttätigen Elternteil zu untergraben. PAS-Befürworter*innen fordern als Lösung familiengerichtliche Interventionen wie begleiteten Umgang, Änderung der Umgangsregelung, Wechsel des Wohnsitzes des Kindes oder Entzug des Sorgerechts des betreuenden Elternteils. Weitere Einzelheiten über das Konzept der Eltern-Kind-Entfremdung und die schädlichen Auswirkungen seiner Anwendung finden Sie im Bericht der UN-Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen über Sorgerecht und Gewalt, op. cit.

Schutzsuchende Mütter befinden sich in einer schwierigen Lage, da die Vorlage von Beweisen für häusliche Gewalt oder Kindesmissbrauch als Versuch interpretiert werden könnte, die Kinder dem anderen Elternteil zu entfremden. Dies hätte möglicherweise zur Folge, dass sie die primäre Betreuung oder den Kontakt zu ihren Kindern gänzlich entzogen wird.⁷³

Mutmaßliche internationale Entführung durch ein Elternteil

Das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ist ein internationales Übereinkommen⁷⁴ mit dem Ziel, „die sofortige Rückgabe von widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder sicherzustellen und zu gewährleisten, dass das bestehende Sorgerecht beachtet wird“.⁷⁵ Das Übereinkommen verweist darauf, dass „das Wohl des Kindes“ in allen Angelegenheiten des Sorgerechts von vorrangiger Bedeutung ist. Es gibt auch eine Ausnahme von der unverzüglichen Rückgabe von Kindern: Die staatlichen Behörden sind „nicht verpflichtet, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt.“⁷⁶

According to the Explanatory Report,⁷⁷ zufolge wurde die Konvention aufgesetzt, um das Problem zu lösen, dass ein Elternteil ein Kind aus dem Land seines gewöhnlichen Aufenthalts entführt und ein „künstliches“ Sorgerecht sowie eine rechtliche Verbindung zu dem Kind in dem Land, in das er/sie geflohen war, erwirkt. Damit können Sorgerechtsentscheidungen der Gerichte des Landes, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, im Wesentlichen außer Kraft gesetzt werden, wobei die Rückgabe des Kindes von einseitigen Vereinbarungen der einzelnen Staaten abhängt.⁷⁸ Ziel ist es, dass ein Kind innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts zurückgebracht wird,⁷⁹ unabhängig von einer gerichtlichen Entscheidung, die in dem Land ergangen ist, in das es entführt wurde. Was das Haager Kindesentführungsübereinkommen nicht berücksichtigt, sind die Auswirkungen, die das Rechtsmittel der sofortigen Rückkehr auf Mütter hat, die mit ihren Kindern in ein anderes Land fliehen, um häuslicher Gewalt zu entgehen.

Die Verfasser*innen des Übereinkommens gingen davon aus, dass eine „typische“ Entführung eine solche ist, bei der der nicht sorgeberechtigte Elternteil, in der Regel der Vater, das Kind vom sorgeberechtigten Elternteil entführt und mit dem Kind im Ausland abtaucht.⁸⁰ Die Zahlen zeigen jedoch, dass 88 % der „Entführungen“ im Jahr 2021 von sorgeberechtigten Eltern durchgeführt wurden, von denen 94 % Mütter waren,⁸¹ was weit von dem entfernt ist, wovon man bei der Formulierung des Haager Kindesentführungsübereinkommens ausgegangen war.

Dies führte dazu, dass unzählige Frauen und Kinder in missbräuchlichen Beziehungen gefangen sind

73 Siehe Sorgerechtsbericht der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Gewalt gegen Frauen und Mädchen, op. cit.

74 Stand Oktober 2023

75 Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung 1980, Artikel 1. Abrufbar unter: <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/full-text/?cid=24>

76 Haager Übereinkommen, Artikel 13 b)

77 Siehe Elisa Perez-Vera, Erläuternder Bericht zum Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980, 1980. Abrufbar unter: <https://assets.hcch.net/docs/a5fb103c-2ceb-4d17-87e3-a7528a0d368c.pdf>

78 Ebd., S. 429

79 Haager Übereinkommen, Artikel 11

80 Siehe Hale J in Re S (Abduction: Access Rights) (1977) 1 FLR 971 at 977

81 Nigel Lowe and Victoria Stephens, Global Report – Statistical study of applications made in 2021 under the 1980 Child Abduction Convention (HCCH 2023). Abrufbar unter: <https://assets.hcch.net/docs/bf685eaa-91f2-412a-bb19-e39f80df262a.pdf>

und nicht in ihr Heimatland zurückkehren können.⁸² Eine Mutter, die vor häuslicher Gewalt flüchtet, kann sich als Partei in einem Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen wiederfinden, weil sie ihr Kind in vielen Fällen ungewollt⁸³ entführt hat und dann zur Rückkehr gezwungen wird.⁸⁴

Befindet sich eine Mutter in dieser Situation, sind mehrere Punkte zu beachten, um festzustellen, ob das Haager Kindesentführungsübereinkommen Anwendung findet und ob darauf zurückgegriffen werden kann, wenn die Mutter ihre Kinder aus dem Land verbringt. Weitere Informationen finden Sie in Anhang II.

Map of harmful practices – Don'ts

- Separating children's and mothers' rights and safety
- Ignoring/degrading when children witness violence and its effects
- Ordering contact and visitation at all costs – forced visitation
- Applying mediation and similar dispute resolution methods or processes
- Using or referencing parental alienation/parental alienation syndrome
- Ignoring/not duly taking into account the history of violence in alleged international child abduction case

82 Merle H Weiner, Potential and Challenges of Transnational Litigation for Feminists Concerned about Domestic Violence Here and Abroad, (2002–2003), Issue 2, 11 AM. U.J. Gender Soc. Pol'y & L. 749, p. 769

83 Eran Sthoeger, International Child Abduction and Children's Rights: Two Means to the Same End, 32 *Michigan Journal of International Law*. 511 (2011). p. 513 Available at: <https://repository.law.umich.edu/mjil/vol32/iss3/3>

84 Haager Übereinkommen, Artikel 1

V. Zentrale Faktoren kindgerechter Sorge- und Umgangsrechtsverfahren und -entscheidungen⁸⁵

Kinder, die häusliche Gewalt erleben oder überleben, sind immer stark belastet und ihr Wohl ist häufig gefährdet. Die Gefahren und Belastungen können durch die elterliche Trennung noch verstärkt werden. Die möglichen Folgen für die Kinder sind mindestens so gravierend, dass es vorrangig darum gehen muss, den Schutz der Kinder zu klären. In vielen Fällen endet die Gewalt nicht mit der Trennung, die Strukturen von Kontrolle, Angst, Unterdrückung und Herabwürdigung bestehen weiter. Nachstellung, Drohungen, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt treten auch nach der räumlichen Trennung auf. Wegen der schwerwiegenden Folgen für die Entwicklung des Kindes und der Auswirkungen auf die Beziehungen im Familiensystem muss das Gericht prüfen, ob es erforderlich ist, den Umgang einzuschränken oder auszuschließen. Es kann auch angebracht sein, das gemeinsame elterliche Sorgerecht aufzuheben und es der Mutter zu übertragen. Das Wohl des Kindes muss in Gerichtsverfahren im Anschluss an häusliche Gewalt im Vordergrund stehen. Der Schutz des von Gewalt betroffenen Elternteils vor weiterer Gewalt ist rechtlich gleichermaßen durch Grund- und Menschenrechte geschützt. Er darf weder bei der Ausgestaltung des Verfahrens noch bei der gerichtlichen Entscheidung über das elterliche Sorge- oder Umgangsrecht aus den Augen verloren werden.

Es ist daher wichtig, dass das Gericht nicht nur auf Anzeichen häuslicher Gewalt achtet, sondern dass auch die Beteiligten im Familiengerichtsverfahren sowie die Beratungs- und Unterstützungssysteme dafür sorgen, dass die notwendigen Informationen das Familiengericht erreichen. Fachleute in Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen oder Interventionsstellen können von Gewalt betroffene Mütter darauf hinweisen, wie wichtig es ist, dass das Familiengericht über die Fälle von Gewaltanwendung unterrichtet ist. Ein schriftlicher Bericht der Berater*innen zur Unterstützung der Mutter kann einen wichtigen Beitrag zur Klärung der Tatsachen leisten.

Es muss anerkannt werden, dass Mütter kurz nach der Trennung vom Täter häufig Schwierigkeiten haben, über die erlebte Gewalt zu sprechen. Gründe dafür sind:

- Schamgefühl, weil sie in einer missbräuchlichen Beziehung geblieben sind und/oder ihre Kinder nicht besser schützen konnten.
- Schuldgefühl, weil sie glauben, dass sie die Ursache für die gescheiterte Familienbeziehung sind.
- Gefühl der Einschüchterung, weil der Täter weitere Gewalt androht (einschließlich Kindesentführung).
- Angst, dass sie ihre Kinder in einem Sorgerechtsstreit verlieren könnten.

Die üblichen Verfahren der Familiengerichte müssen in Sorgerechtsfällen nach einer Trennung und Scheidung einer Partnerschaft, in denen häusliche Gewalt vorherrschte, angepasst werden. Erforderlich ist ein Verfahren, in dem die Klärung der Tatsachen und der Gefahr für das von Gewalt betroffene Kind und den von Gewalt betroffenen Elternteil ernst genommen und bewertet werden. Im Mittelpunkt stehen dabei die folgenden Fragen:⁸⁶

- Ist das Kind vor Gefahren für sein Wohl geschützt?
- Ist der gewaltbetroffene Elternteil vor Gefahren für sein Wohl geschützt?

⁸⁵ Dieser Abschnitt ist eine Kurzbeschreibung von Meysen, Thomas (Hrsg.) (2021): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg/ Deutschland: SOCLES.

⁸⁶ Ebd.

Kinder haben das Recht, vom Gericht unabhängig von ihren Eltern gehört zu werden. Kriterien zur Anhörung von Kindern⁸⁷

a. Zeitfenster der Anhörung

Eine Grundvoraussetzung ist, dass sich das Gericht für die Anhörung des Kindes ausreichend Zeit lässt. Hierfür sollte mindestens eine Stunde eingeplant werden.

b. Ort der Anhörung

Es wird empfohlen, dass das Gericht im Voraus klärt, an welchem Ort das Kind angehört werden soll. In kritischen Fällen, etwa bei Gewalt und Gefährdung des Kindeswohls, sollte stets erwogen werden, Kinder an ihrem Wohnort anzuhören. Die gewohnte Umgebung gibt Kindern in der stressbelasteten Situation der Anhörung in der Regel Sicherheit.

c. Zeitpunkt der Anhörung

Der Zeitpunkt der Anhörung ist ebenfalls von großer Bedeutung und nicht willkürlich zu wählen. Kinder, die häusliche Gewalt erlebt haben, sollten nicht am selben Tag wie ihre Eltern angehört werden. Die angespannte und angstbesetzte Atmosphäre kann durch sorgfältige Planung vermieden werden.

Wenn es die Zeit zulässt, ist es ratsam, die Anhörung der Kinder einige Tage vor der Anhörung der Eltern anzusetzen. Auf diese Weise erhält das Gericht einen unverfälschten Eindruck von der Intensität und dem Stress, den der gewalttätige Konflikt der Eltern auf die Kinder ausübt. So kann das Gericht den Eltern mit größerer Sicherheit im Hinblick auf die Wahrung des Kindeswohls entgegenreten.

d. Videoaufzeichnung von Anhörungen

Die Gefahr einer sekundären Traumatisierung von Kindern kann abgeschwächt werden, indem die Anhörungen auf Video aufgezeichnet werden und sichergestellt wird, dass die Aufnahmen als Beweismittel zulässig sind, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.⁸⁸

Gefahrenbewertung und Gefährlichkeitseinschätzung⁸⁹

Das Gericht muss regelmäßig seine eigene Gefahrenbewertung vornehmen und auch eine Gefährlichkeitseinschätzung anderer Beteiligter (z. B. Jugendamt, Polizei) einbeziehen, um Vorentscheidungen bzw. Regelungen zu treffen. Beim Schutz von Überlebenden muss sichergestellt werden, dass das Kontaktverbot und die Näherungsverbote nach dem Gewaltschutzgesetz⁹⁰ nicht durch die Anordnung des Umgangs untergraben werden. Zudem muss gewährleistet werden, dass bei Übergabe des Kindes auch dann Schutz bestehen kann, wenn keine Polizei gegenwärtig ist oder keine durch das Familiengericht erlassenen Kontakt- und Näherungsverbote bestehen. Als Beispiel für die Gefährlichkeitseinschätzung wird auf den im Anhang beigefügten Fragebogen gemäß *Sonderleitfaden zum Münchner Modell* verwiesen.

87 Ebd.

88 FRA Child-friendly justice Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States, 2017, p. 12

89 Ebd.

90 In Deutschland ist das sogenannte Gewaltschutzgesetz (zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen) seit dem Jahr 2002 in Kraft. Dieses gibt dem Opfer die Möglichkeit, bei Gericht zu beantragen, dass der Täter aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen wird oder ihm jeglicher Kontakt zur Mutter untersagt wird. Siehe <https://www.gesetze-im-internet.de/gewschg/BJNR351310001.html>

Prüfkriterien für das Gericht bei Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen nach häuslicher Gewalt⁹¹

Bevor eine Entscheidung über das Sorge- oder Umgangsrecht getroffen wird, muss die Gefahrenlage für das von Gewalt betroffene Kind bzw. den von Gewalt betroffenen Elternteil hinreichend sicher beurteilt werden. Die folgenden Fragen sollten sorgfältig geprüft werden:

- Sind die Gewaltvorfälle, die Frage nach fortbestehenden Gefahren und Schutzbedürfnissen für das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil sowie ggf. deren Wahrscheinlichkeit hinreichend geklärt?
- Ist die Verarbeitung des Miterlebens der häuslichen Gewalt durch das Kind ausreichend geklärt?
- Kann die Gefährlichkeit des gewaltausübenden Elternteils ausreichend sicher eingeschätzt werden? Hat der gewaltausübende Elternteil in tragfähiger Weise Verantwortung für die Gewalttaten übernommen?
- Welche Unterstützung und Hilfe gibt es für das Kind?
- Welche Unterstützung und Hilfe gibt es für den gewaltbetroffenen Elternteil?
- Welche Unterstützung und Hilfe gibt es für den gewaltausübenden Elternteil?
- Ist weitere Gewalt zu befürchten, z. B. wenn der geheim gehaltene Aufenthalt des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils bekannt wird?
- Besteht ein Risiko weiterer Belastungen oder sogar einer Retraumatisierung des Kindes oder des gewaltbetroffenen Elternteils bei Kontakten im Zuge der Verständigung über Fragen der elterlichen Sorge?
- Wirken die (vormals) gewaltbelasteten Strukturen und Dynamiken fort (Kontrolle, Ängstigung, Unterdrückung, Herabwürdigung)?
- Ist eine ausreichende Senkung des Konfliktniveaus mithilfe einer Bearbeitung auf der Beziehungsebene in angemessener Zeit erfolgversprechend und zumutbar (Einsicht und Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils, starke Belastung oder Verletztheit wegen Vertrauensbruch durch Gewalt)?

Umgangsrechtsverfahren⁹²

Die Anordnung eines (begleiteten) Umgangs kann in Betracht gezogen werden, wenn die nachfolgenden Fragen zum Verhalten des gewalttätigen Elternteils hinreichend zuverlässig beantwortet werden können. Können diese Fragen nicht beantwortet werden, sollte kein (auch kein begleiteter) Umgang stattfinden:

- Hat der nachweislich gewalttätige Elternteil sich nicht nur zu seinen Taten bekannt, sondern in tragfähiger Weise Verantwortung für diese übernommen? (z. B. Bedauern für die zugefügten Belastungen geäußert)
- Hat der gewalttätige Elternteil Wege erarbeitet, wie er dem Kind sein Bedauern über die zugefügten Belastungen zum Ausdruck bringen und sich adäquat im Umgang mit dem Kind verhalten kann? (dazu zählt keinen Druck ausüben und die Zurückhaltung des Kindes akzeptieren)

91 Ebd.

92 Ebd.

- Besteht eine ausreichende Gewissheit, dass der gewalttätige Elternteil auch in Stresssituationen seine Impulse ausreichend kontrollieren kann? Wichtige Hinweise zu diesem Punkt könnten sein, wenn der gewalttätige Elternteil bereits eine Erziehungsberatung in Anspruch genommen oder an Programmen für Täter*innen häuslicher Gewalt teilgenommen hat und in der Lage war, Veränderungen vorzunehmen.

- Hat das Kind Ängste, die dem Umgang entgegenstehen, oder steht es dem Umgang entschieden ablehnend gegenüber?

- Ist die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils bei Umgangskontakten gewährleistet, insbesondere bei der Übergabe des Kindes?

Alleiniges oder gemeinsames Sorgerecht?⁹³

Häusliche Gewalt ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass die (teilweise) Aufhebung des gemeinsamen Sorgerechts dem Wohl des Kindes dient. Bei der Entscheidung über die (teilweise) Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf die Mutter ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Mit welchem Elternteil besteht eine positive und stabile Bindung?

- Bei welchem Elternteil ist die Kontinuität verlässlicher, positiver Beziehung gewährleistet?

- Bei welchem Elternteil ist, ggf. unter Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung, am ehesten der Erhalt stabiler, positiver Lebens- und Erziehungsverhältnisse zu erwarten?

93 Ebd.

VI. Vielversprechende Praktiken zum Schutz von Kindern, die häusliche Gewalt erleben, in Gerichtsverfahren in ganz Europa

In ganz Europa zeichnen sich vielversprechende Praxisbeispiele ab, die innovative Ansätze zur Bewältigung verschiedener Herausforderungen und Fragen im Zusammenhang mit den Rechten von Frauen und Kindern in Sorgerechtsverfahren aufzeigen. Einige dieser Beispiele werden im Folgenden vorgestellt, um wertvolle Einblicke in wirksame Strategien zu geben, die den Weg für opfergerechtere Sorgerechtsverfahren ebnen.

Die Frauenhilfe Woman's Aid in Irland arbeitet an einer umfassenden, evidenzbasierten Studie, die die Effektivität von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren nach dem irischen Familienrecht untersucht. Im Rahmen dieser Studie wird ermittelt, wie diese Verfahren – sowohl unabhängig als auch in Verbindung mit anderen Faktoren – den Bedürfnissen von Opfern und Überlebenden von häuslicher Gewalt, einschließlich Kindern, gerecht werden. Die Arbeit sollte bis Ende des Jahres 2024 abgeschlossen sein.⁹⁴

Was die Eltern-Kind-Entfremdung angeht, so hat Spanien die Geltendmachung des elterlichen Entfremdungssyndroms sowie die entsprechenden theoretischen Konzepte im Jahr 2021 gesetzlich verboten,⁹⁵ und auch in Italien verbot das oberste Gericht die Anwendung der Theorie des elterlichen Entfremdungssyndroms.⁹⁶

Im Falle Spaniens stellte GREVIO fest, dass Täter*innen trotz der Schwierigkeiten bei der effektiven Umsetzung dieser Änderung ihre Kinder nicht mehr am Zugang zu wichtigen Beratungsgesprächen hindern können, da die Bestimmung, wonach die Zustimmung beider Elternteile für den Zugang zu solchen Angeboten erforderlich ist, aufgehoben wurde.⁹⁷

Der von GREVIO verfasste Bericht über die horizontale Halbzeitüberprüfung bietet einen umfassenden Überblick über die Herausforderungen und positiven Praktiken in Bezug auf jeden Artikel der Istanbul-Konvention. Einige der vielversprechenden Initiativen zum Schutz von Opfern und/oder Zeuginnen und Zeugen häuslicher Gewalt im Kindesalter im Zusammenhang mit Sorgerechtsverfahren sind:

Artikel 31 – Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

GREVIO lobte mehrere Länder für bewährte Verfahren bei der Umsetzung von Artikel 31. In Österreich wurde eine solide Rechtsgrundlage geschaffen, um zu verhindern, dass gewalttätige Eltern das Sorgerecht erhalten. Auch wenn GREVIO feststellte, dass diese Bestimmung in der Justiz möglicherweise noch nicht allgemein anerkannt sei, wird betont, dass das österreichische Allgemeine Zivilgesetzbuch bei der Bestimmung des Kindeswohls das Konzept der „Abschwächung der Gefahr, dass ein Kind Gewalt gegen nahestehende Personen erleidet oder miterlebt“ einbezieht. Darüber hinaus führte Österreich im Jahr 2013 eine „Familiengerichtshilfe“ ein, die Fachleute (Sozialarbeiter*innen, Psycholog*innen und Kinderpädagog*innen) einbezieht, um Familienrichter*innen dabei zu unterstützen, fundierte und zufriedenstellende Entscheidungen zu treffen. Frankreich führte in Bezug auf Artikel 31 die Begleitung als Schutzmaßnahme ein, die es Kindern ermöglicht, im Rahmen des Umgangsrechts einen familienfremden Erwachsenen dabei zu haben.⁹⁸

94 Forschungsprojekte – Women's Aid <https://www.womensaid.ie/get-informed/advocacy/research-projects/>

95 Siehe das entsprechende Gesetz unter <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2021-9347>

96 Siehe https://www.dire.it/wp-content/uploads/2021/05/Ordinanza-Cassazione-13217_2021.pdf

97 3. Allgemeiner Bericht über die Tätigkeiten von GREVIO. Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Absatz 87

98 Mid-term Horizontal Review of GREVIO baseline evaluation reports. Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO). Council of Europe, Februar 2022., Absatz 325 <https://rm.coe.int/prems-010522-gbr-grevio-mid-term-horizontal-review-rev-february-2022/1680a58499>

Artikel 50 – Soforthilfe, Prävention und Schutz

In Spanien werden diese Fälle mit dem Ziel einer umfassenden rechtlichen Reaktion auf häusliche Gewalt von spezialisierten Stellen innerhalb der Staatsanwaltschaft bearbeitet und vor speziellen Gerichten verhandelt. Diese Gerichte sind sowohl für straf- als auch für zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig, z. B. für Schutzanordnungen, Sorgerechtsstreitigkeiten und Scheidungen. Alle an dem Prozess beteiligten Angehörigen der Rechtsberufe erhalten eine besondere Ausbildung.⁹⁹

Artikel 55 – Verfahren auf Antrag und von Amts wegen

In Dänemark stehen Rechtsanwält*innen zur Unterstützung von Opfern zur Verfügung, sobald eine Straftat angezeigt wird, und zwar noch bevor das Opfer eine erste Aussage macht. Diese Fachleute helfen den Opfern auch dabei, Entschädigungen von den Tätern einzuklagen. GREVIO betonte die Notwendigkeit einer dauerhaften Unterstützung der Opfer in Zivilverfahren aufgrund von Straftaten, wie z. B. Schadenersatzforderungen und Scheidungs- und Sorgerechtsfälle im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Dieses Maß an Unterstützung ist mit der (oben erwähnten) in Österreich angebotenen psychosozialen Hilfe vergleichbar.¹⁰⁰

Darüber hinaus hob GREVIO vielversprechende Praktiken zum Schutz und zur Unterstützung von Kindern und Frauen, die von häuslicher Gewalt im Allgemeinen betroffen sind, einschließlich aller Gerichtsverfahren hervor:

Artikel 9 – Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft

In Österreich benachrichtigen die Strafverfolgungsbehörden nach dem Sicherheitspolizeigesetz die Gewaltschutzzentren, wenn eine Eilschutzanordnung verhängt wird, sodass die Zentren Kontakt zu den betroffenen Frauen und Kindern aufnehmen können.¹⁰¹

Artikel 11 – Datensammlung und Forschung

In Portugal wird ein Datenerfassungsinstrument verwendet, das einen umfassenden Überblick über die Strafverfahren im Zusammenhang mit Fällen häuslicher Gewalt bietet. In einem Formular werden Fälle häuslicher Gewalt dokumentiert und wichtige Informationen wie Alter und Geschlecht des Opfers und des Täters, die Art ihrer Beziehung (einschließlich wirtschaftlicher Abhängigkeit), die Anwesenheit von Kindern als Zeug*innen der Gewalt, der Einsatz von Waffen, jegliches Suchtverhalten des Täters sowie die medizinische Behandlung des Opfers und Gefährlichkeitseinschätzung erfasst.¹⁰²

Artikel 18 – Allgemeine Verpflichtungen

In Albanien wurden Verweisungsverfahren auf kommunaler Ebene entwickelt, um eine behördenübergreifende Zusammenarbeit zwischen Vertreter*innen verschiedener Bereiche zu schaffen, darunter Kommunen, Rechtsorgane, Polizei, Gesundheits-, Arbeits- und Bildungsämter, einschließlich auf die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen spezialisierter NRO (Nichtregierungsorganisationen). Die Verweisungsverfahren bestehen aus drei Hauptkomponenten: einem für den strategischen Kurs zuständigen Lenkungsausschuss, einem multidisziplinären fachspezifischen Team, das sich um das Fallmanagement kümmert, und einer Person, die alles vor Ort koordiniert und die Aktivitäten des Teams überwacht. Der Prozess beginnt, wenn sich das Opfer an ein Mitglied der Verfahrenskette wendet, das es anschließend weiterweist.¹⁰³

99 Ebd., Absatz 433

100 Ebd., Absatz 482

101 Ebd., Absatz 75

102 Ebd., Absatz 104

103 Ebd., Absatz 223

Artikel 19 – Informationen

In Schweden spielen kommunale Sozialdienste und medizinische Fachkräfte eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, Personen an spezialisierte Unterstützungsdienste zu verweisen. Darüber hinaus gibt es im Bildungssektor spezielles Betreuungspersonal an Schulen, an das sich Opfer wegen Beratung und Unterstützung wenden können. Viele dieser Personen erhalten eine besondere Ausbildung, um Fälle von häuslicher Gewalt bei Kindern zu erkennen und zu behandeln.¹⁰⁴

Artikel 26 – Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

In zahlreichen Staaten besteht die Verpflichtung, jeden Vorfall oder Verdacht, dass Kinder Zeug*innen oder Opfer häuslicher Gewalt sind, den zuständigen Behörden, beispielsweise Kommunen oder Kinderschutzdiensten zu melden. In verschiedenen Staaten, darunter Montenegro und Italien, führt die Anwendung von Gewalt in Anwesenheit von Kindern zu härteren Strafen oder wird als Kindesmissbrauch (in Italien und den Niederlanden) betrachtet. In Andorra, Montenegro und der Türkei sieht die Gesetzgebung den gleichen Schutz und die gleiche Unterstützung sowohl für Opfer als auch für Zeuginnen und Zeugen vor, da das Miterleben von Gewalt als gleichbedeutend mit dem unmittelbaren Ausgesetztsein angesehen wird. Im Rechtssystem Andorras werden minderjährige Kinder in Fällen häuslicher Gewalt zusammen mit ihren Müttern als „Opfer“ eingestuft. Aufgrund dieser Einstufung haben sie Anspruch auf grundlegende Unterstützung, die soziale, psychologische und medizinische Hilfe umfasst. In ähnlicher Weise werden Kinder oder Jugendliche, die unter der Vormundschaft oder dem Sorgerecht von Frauen stehen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind, in Spanien umfassend unterstützt und geschützt.

Artikel 28 – Meldung durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen

In Finnland sind Fachleute nach Gesetzesänderungen im Jahr 2015 nicht länger an Verschwiegenheitsbestimmungen gebunden, wenn sie eine potenzielle Bedrohung für das Leben von Frauen oder Kindern durch Fälle häuslicher Gewalt vermuten. Sie haben stattdessen die Möglichkeit, die Gefahr den zuständigen Behörden zu melden.¹⁰⁵

Artikel 29 – Zivilverfahren und Rechtsbehelfe

In Spanien leitet die spanische Ombudsperson¹⁰⁶ Untersuchungen in allen Fällen ein, die mit der Tötung von Frauen oder ihren Kindern in Zusammenhang stehen, um gegen Unzulänglichkeiten in der Reaktion des Strafrechtssystems anzugehen.¹⁰⁷

Artikel 30 – Schadensersatz und Entschädigung

In Schweden können Kinder, die häusliche Gewalt miterleben, eine Opferentschädigung erhalten, wenn der Vorfall das Vertrauen des Kindes in eine Person, zu der es eine enge Beziehung hat, beschädigt.¹⁰⁸

Artikel 56 – Schutzmaßnahmen bei Ermittlungen und Gerichtsverfahren

In Dänemark bieten „Kinderhäuser“ professionelle Unterstützung und psychologische Beratung für Kinder, die Opfer sexuellen Missbrauchs sind. Diese kindgerechten Räume werden auch für die Befragung von Zeug*innen im Kindesalter, die häusliche Gewalt miterlebt haben, genutzt. In ähnlicher Weise hat Portugal im Einklang mit der Nationalen Strategie für die Rechte von Kindern 2017–2020 spezielle Räume für die Befragung von Kindern eingerichtet.¹⁰⁹

104 Ebd., Absatz 236

105 Ebd., Absatz 300

106 Eine *Ombudsperson* ist eine (Vertrauens-)Person oder Behörde, die in der Regel von einem Parlament dazu berufen oder eingesetzt wurde, die Rechte und den Rechtsschutz anderer zu überwachen sowie staatliche Verwaltungs- oder Dienststellen zu kontrollieren

107 Ebd., Absatz 306

108 Ebd., Absatz 316

109 Ebd., Absatz 491

VII. Fazit und Empfehlungen

Um den (potenziellen) Schaden, der durch Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen und -praktiken verursacht wird, abzumildern und um die Rechte, die Sicherheit und den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt zu stärken, empfehlen wir als wesentliche Reformen, Maßnahmen und Praktiken die folgenden:

1. Die Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf **Kinder sind durch Gesetz** und Praxis anzuerkennen. Kinder, die häusliche Gewalt miterleben, sind sowohl in den Rechtsvorschriften als auch in der Praxis als **Opfer von Gewalt zu betrachten**.
2. Bei Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht sind stets das Wohl **des Kindes**, seine **Rechte**, seine **Sicherheit** und sein Wohlergehen vorrangig zu behandeln. Auch **die Rechte und die Sicherheit der schützenden Eltern**, der Mütter, müssen berücksichtigt werden. Dies ist durch Gesetz und Praxis zu gewährleisten. Die Rechte und Sicherheitsmaßnahmen sind durch ausführliche Überprüfung von Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen sowie in Bezug auf die Durchführung des Umgangsrechts zu überwachen.
3. Die Gerichte haben von Amts wegen gründliche **Prüfverfahren** durchzuführen, **um Fälle häuslicher Gewalt zu ermitteln**, und die Sicherheit von Sorge- und Umgangsrechtsregelungen zu bewerten. Zur Bewertung des Gefährdungspotenzials für Kinder und Mütter sind bei Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten und damit zusammenhängenden Verfahren **standardisierte Instrumente zur Gefährlichkeitseinschätzung** einzusetzen. Es sind angemessene **Gefahrenmanagement- und Schutzmaßnahmen** zu ergreifen.
4. **Das gemeinsame elterliche Sorgerecht darf in Fällen von Gewalt nicht gewährt** werden, insbesondere dann nicht, wenn (bisherige) Gewaltstrukturen und -dynamiken (Kontrolle, Drohungen, Angst, Unterdrückung, Herabwürdigung) fortbestehen; das Kind und der nicht misshandelnde Elternteil weiterhin belastet sind (z. B. Angst, Traumatisierung, Stresssymptome vor, während oder nach dem Umgang) oder eine ausreichende Konfliktreduzierung durch eine Beratung nicht zumutbar ist bzw. deren Erfolg innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht absehbar ist. Wurde Gewalt ausgeübt, sind der **Umgang und der Kontakt** mit dem gewalttätigen Elternteil zum Schutz der Rechte und der Sicherheit der Opfer in der Regel entweder **auszuschließen, einzuschränken oder auszusetzen**. Solange die Gefahr der Gewaltanwendung gegen die Mutter und/oder das Kind oder die Gefahr einer erneuten schweren psychischen Belastung besteht, darf kein Kontakt (auch nicht unter Aufsicht) stattfinden. Eine Erklärung des Verzichts auf Gewalt sowie die Inanspruchnahme eines spezialisierten Beratungsangebots und/oder die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs durch den gewalttätigen Elternteil sind Mindestvoraussetzungen für den Umgang, falls keine weitere Gefährdung durch Gewalt festgestellt wurde.
5. Angehörige der Rechtsberufe, Richter*innen, Mediator*innen, gerichtlich bestellte Sachverständige und andere Fachleute sollen eine **qualitativ und quantitativ angemessene Aus- und Fortbildung** zur Dynamik häuslicher Gewalt, zu traumainformierten Ansätzen und zu den Auswirkungen von Gewalt auf Kinder, auch nachteilige Sorge- und Umgangsrechtspraktiken, erhalten. Eine entsprechende Qualifikation und Spezialisierung in diesem Bereich werden empfohlen.
6. Im Justizwesen ist ein ganzheitlicher, integrierter Ansatz vorzusehen: denn zusammenhängende **Strafverfahren** und Verfahren zum Schutz vor Gewalt müssen auf Sorge- und Umgangsrechtsverfahren **abgestimmt werden**. Sowohl im materiellen Recht als auch im Verfahrensrecht sind **Mindeststandards und -verfahren (Protokolle)** in Fällen mutmaßlicher Gewaltanwendung zu etablieren.

Diese müssen sowohl mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes als auch mit der Istanbul-Konvention im Einklang stehen.

- 7. Die Anhörung** von Opfern im Erwachsenen- und im Kindesalter soll in einer Weise erfolgen, **dass eine sekundäre Viktimisierung verhindert wird**. Mehrfachanhörungen der Kinder sollen vermieden werden.

- 8.** Die Opfer sollten **Zugang zu einem Rechtsbeistand** haben, damit sichergestellt ist, dass ihre Rechte geschützt werden und ihre Stimme in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren gehört wird.

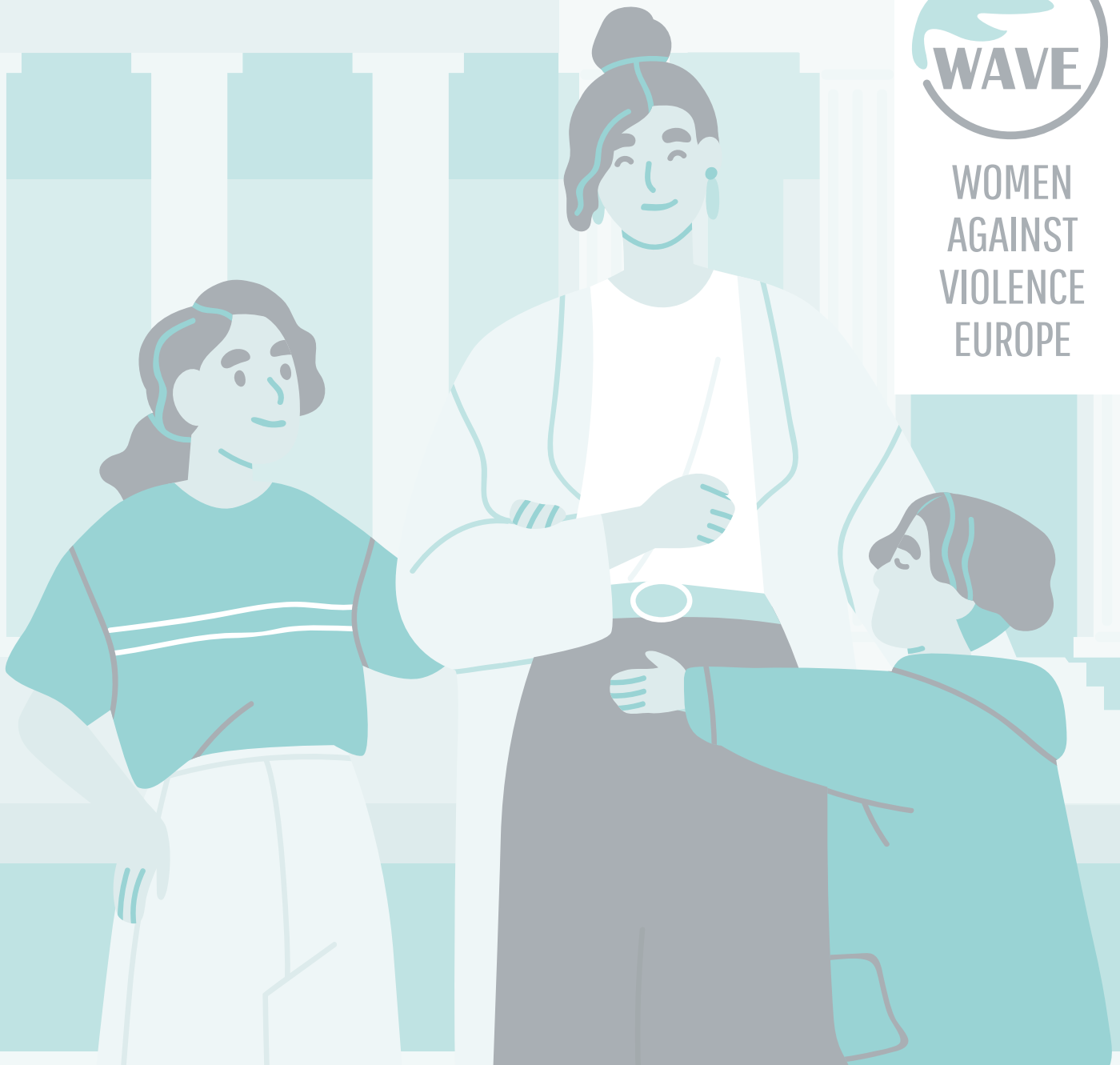
- 9.** Sowohl die Kinder als auch die Mütter sollten **Zugang zu angemessenen Unterstützungsangeboten** haben, einschließlich Beratung, Rechtsbeistand und finanzieller Hilfe, damit ihnen bei der Bewältigung der Herausforderungen von Sorgerechtsstreitigkeiten geholfen wird.

- 10.** Liegt Gewalt vor, sind **Mediation**, Schlichtung oder ähnliche Streitbeilegungsverfahren, die die Eltern verpflichten, eine Einigung in Sorge- und Umgangsrechtsfragen zu erzielen, gesetzlich zu verbieten und in der Praxis **nicht anzuwenden**.

- 11. Wissenschaftlich nicht nachgewiesene Theorien** wie das elterliche Entfremdungssyndrom **dürfen nicht** als Grundlage für Entscheidungen über Sorge- und Umgangsrechtsfragen herangezogen werden.



WOMEN
AGAINST
VIOLENCE
EUROPE



ANHANG I

Vielversprechende Praktiken:

Sonderleitfaden zum Münchner Modell des Familiengerichts
München bei Gerichtsverfahren zu Aufenthaltsbestimmungsrecht,
Umgangsrecht, der Herausgabe von Kindern oder Sorgerecht



KINDER SCHÜTZEN UND STÄRKEN

Vielversprechende Praktiken: Sonderleitfaden zum Münchner Modell des Familiengerichts München bei Gerichtsverfahren zu Aufenthaltsbestimmungsrecht, Umgangsrecht, der Herausgabe von Kindern oder Sorgerecht¹

Der Sonderleitfaden zum Münchner Modell des Familiengerichts wurde erstellt, weil es in Deutschland im materiellen Recht keine spezifische Gesetzgebung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder gab. Er enthält Empfehlungen für den weiteren Verlauf von Gerichtsverfahren und beschreibt, was die Justiz, das Justizpersonal und andere Fachleute, die direkt mit von Gewalt betroffenen Müttern und ihren Kindern zusammenarbeiten (Rechtsanwält*innen, Jugendamt, Verfahrensbeistand, Richter*innen) tun müssen,

- um Kinder in Sorgerechtsverfahren zu schützen sowie
- als Teil der Gefährlichkeitseinschätzung.

Der Sonderleitfaden legt dar, dass das Gericht nach Untersuchung der Umstände des Sonderfalls häuslicher Gewalt und unter Berücksichtigung der behördenübergreifenden Gefährlichkeitsanalyse über eine getrennte Beratung der Parteien oder einen begleiteten Eltern-Kind-Kontakt zum Schutz des Kindes entscheiden kann. Das Gericht kann den Eltern-Kind-Kontakt vorübergehend aussetzen oder ausschließen oder das Sorgerecht auf einen Elternteil übertragen. Es kann auch Sachverständige bestellen.

Zu den Faktoren, die zur Bewertung der vom Täter ausgehenden Gefahr herangezogen werden, zählen:

- durchgängiges gewalttätiges Verhalten
- Gewaltanwendung in erheblichem Maße
- Waffenbesitz
- Wahrnehmung des Opfers einer unmittelbaren und glaubwürdigen Bedrohung
- Drogenmissbrauch, insbesondere Drogenabhängigkeit
- unbehandelte psychische Erkrankung
- Verstoß gegen richterliche Anordnungen zum Schutz vor Gewalt.²

Fragebogen zur Gefährlichkeitseinschätzung gemäß Sonderleitfaden (Münchener Modell) insbesondere bei Gerichtsverfahren zu Umgang bzw. Aussetzung, Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht, Herausgabe von Kindern

Der Fragebogen zur Gefährlichkeitseinschätzung bei Gerichtsverfahren über Sorge- und Umgangsrecht nach Trennung aufgrund häuslicher Gewalt, gemäß dem Sonderleitfaden, wurde im Jahr 2019 in München entwickelt.³

Der Fragebogen trägt Informationen in fünf Risikokategorien bei häuslicher Gewalt zusammen:

1. Gewaltformen und -muster
2. Geschichte der Gewalt
3. Erschwerende Faktoren
4. Beurteilung der Gefährdung durch das Opfer
5. Risikofaktoren im Zusammenhang mit Einstellungen und dem Verhalten des Täters⁴

1 Version vom 06.07.2020

2 **Sonderleitfaden zum Münchener Modell**

3 Eine wissenschaftliche Begleitung unter der Leitung von Prof. Dr. Susanne Nothhafft von der KSH München mit dem Ziel, die Umsetzung des Fragebogens zu evaluieren, fand im Jahr 2022 im Rahmen des Forschungsprojekts „Safety first! Der Münchner Fragebogen. Schutz vor Gewalt in Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren“ statt. Auf der Grundlage der Ergebnisse wird bis Ende 2023 ein neues Beurteilungsinstrument entwickelt. Startseite - Safetyfirst (safetyfirst-umgang-sorge.de)

4 Protect II Stärkung der Handlungskompetenz bei Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsmanagement zum Schutz hochgefährdeter Gewaltbetroffener (2012), S. 88

Fragebogen zur Gefährlichkeitseinschätzung gemäß Sonderleitfaden (Münchener Modell)

insbesondere bei Gerichtsverfahren zu Umgang bzw. -aussetzung, Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht, Herausgabe von Kindern

Geschädigte/r Vorname, Name

Frau/Herr/*

Kind/er

Vertreten durch Rechtsanwalt/in Telefon

Verfahrensbeistand

Jugendamt/ SBH

Frau/Herr/*

Unterstützt durch (Frauen-)Hilfeeinrichtung

Ausgefüllt von/wann / /

Thema des Sonderfalls

Erstantrag beim Familien-/Amtsgericht **Antrag bei OLG** **Erneuter Antrag** **getrennte Anhörung für Gerichtstermin beantragt** **Gerichts-ort** **Richter /in/***

Antragssteller/in/* Elternteil X / Y „Mutter“ „Vater“

						Einst- weilige	Hauptsache- verfahren
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umgang	<input type="checkbox"/>	AZ	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Begleiteter Umgang	<input type="checkbox"/>	AZ	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umgangsaussetzung	<input type="checkbox"/>	AZ	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufenthaltsbestimmungs- recht	<input type="checkbox"/>	AZ	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Alleinige Sorgerecht	<input type="checkbox"/>	AZ	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Herausgabe des Kindes	<input type="checkbox"/>	AZ	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1 Eltern Staatsangehörigkeit Ausländerrechtl. Beschränkung braucht Sprachmittlung (Sprache)

Elternteil X/ „Mutter“

Elternteil Y/ „Vater“

2 Kind/er Vorname, Name

Alter	w/m/*	Gem. Sorge	Alleinsorge Mutter	Vater
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3 Zusammen gelebt in einem Haushalt? **nein** **ja**, seit / /

Wie lange waren Frau u. Kind/er zum Zeitpunkt der Antrags- stellung bei Gericht bereits **getrennt lebend** vom Täter? seit Tagen Monaten

verheiratet/ verpartnert seit / /

räumliche Trennung seit / /

Frau und Kind/er sind **im Frauenhaus** **ja** **nein** nicht mehr in der (Ehe-)Wohnung geblieben Kind bei

4 Letzte Gewalterfahrung / / **Wenn genaues Datum nicht sicher erinnert wird, Zeitraum angeben!**

8 Partnerschaftsgewalt

a Gewaltformen

Schweregrad: 1=leicht bis 6=lebensbedrohlich (= Einschätzung der/s Ausfüllenden)

	1	2	3	4	5	6		1	2	3	4	5	6
psychische Gewalt							ökonomische Gewalt						
physische Gewalt							soziale Gewalt						
sexualisierte Gewalt							digitale Gewalt						

b Erster Übergriff/
Dauer der
Gewaltwiderfährnis

kürzer als 3 Monate	bis zu 1 Jahr	bis zu 3 Jahren	3 bis 10 Jahre	länger als 10 Jahre
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	ja	nein	derzeit unbekannt
c Hat die physische Gewalt in den letzten 12 Monaten an Schwere oder Häufigkeit zugenommen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

d **Schwerste Gewalttat** in den letzten 12 Monaten

<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	was	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	---	----------------------	---	----------------------	-----	----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

e Hat der Geschädigte **Verletzungen?** welche

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Über welchen Zeitraum?	<input type="text"/>	Arztbrief/Attest von Dr.	<input type="text"/>
früherer Zeitpunkt welche	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
wann	<input type="text"/>	Arztbrief/Attest von Dr.	<input type="text"/>

f Partnergewalt im öffentl. Raum/unter **Zeuge/in/***

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
wann	<input type="text"/>	was	<input type="text"/>

g Gewalt während der **Schwangerschaft?** Auswirkungen

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

h Gewalt mit **Kleinkind auf dem Arm?** wann

<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	was	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	---	----------------------	---	----------------------	-----	----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

i Belastungsmomente des betreuenden Elternteils **Auswirkungen der Gewalt,** Folgen

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

j **Drohungen gegen die/den Partner/in*** Welche?

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

k **Drohung m. Verletzungen** wann

<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	und	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
welche	<input type="text"/>												

l **Morddrohung** wann

<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	und	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wortlaut	<input type="text"/>												

m **Drohungen auch schriftlich?** welche

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

n Gibt es eine **Steigerung der Drohungen** hinsichtlich Konkretheit u. /o. Frequenz?

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

o Gibt es „**vorszenische Ereignisse**“ im Zusammenhang mit Bedrohungen? z.B. Brandanschläge, Sachbeschädigungen (Kleidung, Handy, Möbel, Türen), Gewalt an Haustieren

wann	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
welche	<input type="text"/>							

p **Würgen/Strangulieren Ersticken** wann

<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	und	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	---	----------------------	---	----------------------	-----	----------------------	---	----------------------	---	----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

q **Kontrollierendes Verhalten/Isolation** am

<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	seit	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	---	----------------------	---	----------------------	------	----------------------	---	----------------------	---	----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

r **Stalking:** Nachstellung an Wohnung/Arbeitsplatz/Cyber-/Ortung

wann	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
was	<input type="text"/>							

s Legaler **Waffenbesitz** (Dienst- /Sportschütze/Jäger)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

t Illegaler Waffenbesitz / Zugang zu Waffen

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

u **Bedrohung mit Waffen**

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

v **Gewalt mit Waffen** wann

<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	welche Waffe/n	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
----------------------	---	----------------------	---	----------------------	----------------	----------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

9 Einschätzung der Gefahrenlage durch die/en Gewaltbetroffene/r

	Beschreibung	ja	nein	derzeit unbekannt
a	Angst des Opfers, um sich selbst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b	Angst des Opfers umgebracht zu werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c	Angst vor weiterer Gewalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d	Angst vor Eskalation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e	Angst um die Kinder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f	Angst um Andere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Was sagt d. Geschädigte, was sie/er/* für sich und ihre/seine Kinder will?

10 Gewalterfahrung der Kinder (= Einschätzung betreuender Elternteil, nicht Kindsbefragung!)

a	Vorname, Name (w/m/*)	ja	nein	derzeit unbekannt
Miterlebte Partnerschaftsgewalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Körperliche Gewalt durch (Stief-)Vater	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Psychische Gewalt durch (Stief-)Vater	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sexualisierte Gewalt durch (Stief)Vater	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Körperliche Gewalt durch (Stief-)Mutter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Psychische Gewalt durch (Stief-)Mutter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sexualisierte Gewalt durch (Stief-)Mutter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ökonomische Gewalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gewalt in Embryonalphase	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Digitale Gewalt, Spyware, Ortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

b Belastungsmomente/Gefährdung des Kindes/Verhaltensauffälligkeiten

	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

c Kinderärztl./psychol. Arztbrief

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	/	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	/	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Das Kind hat Angst, dass der gewalttätige Elternteil ...
Jeweils Vorname des Kindes und Beschreibung

d Gefahr der Retraumatisierung

	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------

e Ist eine Drohung mit Entführung vorstellbar?

	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------

f Positive Beziehungserfahrungen mit Gefährder/in/*

	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------

g Kind (Kind 1, Kind 2,..) will

11 Zusätzliche Risikofaktoren aufgrund des Verhaltens des/der Gefährder/s

Angaben von Frau/Herr/* Vorname, Name

		ja	nein	derzeit unbekannt
a Alkoholmissbrauch		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
vermehrter Alkoholkonsum	<input type="text"/>			
Problemtrinker	<input type="text"/>			
Alkoholiker	<input type="text"/>			
dabei Gewaltausübung	<input type="text"/>			
b Drogenmissbrauch		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
illegale Drogen? welche	<input type="text"/>			
Polizeibekannt?	<input type="text"/>			
c Extreme Haltungen und Einstellungen	<input type="checkbox"/> rechtsradikal/extremistische Haltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> frauenfeindlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> ausländerfeindlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> patriarchales Familienbild	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Blutrache/Familienehre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d Besitzansprüche/Extreme Eifersucht/Kontrollierendes Verhalten		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e Labile psychische Verfassung/Depressionen	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Behandlung durch	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Keine Behandlung wegen	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f Selbstmordversuch oder Drohung damit?	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g Narzisstisch-dissoziale Symptome?	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h Finanzielle Probleme z. B. Arbeitslosigkeit	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i Gibt es Anzeichen für einen sozialen Rückzug ? z. B. Abbruch von Sozialkontakten, Kündigung der Arbeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j Existenzproblem / existenzielle Krise / Lebensbankrott / Selbstwerterschütterung?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
k Ist die Beziehung die einzigste selbstwertrelevante Ressource ?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
l Ist der Gefährder in hohem Maße auf die Beziehung fixiert ?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
m Gibt es Leaking-Verhalten / auffälliges Verhalten im Vorfeld einer Tat u./od. indirekte Vorbereitungen?	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="text"/>			
n Mitgeteilte Gewaltphantasien (mündlich/schriftlich/zeichnerisch)	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
o Übernimmt Verantwortung für Täterverhalten ?	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

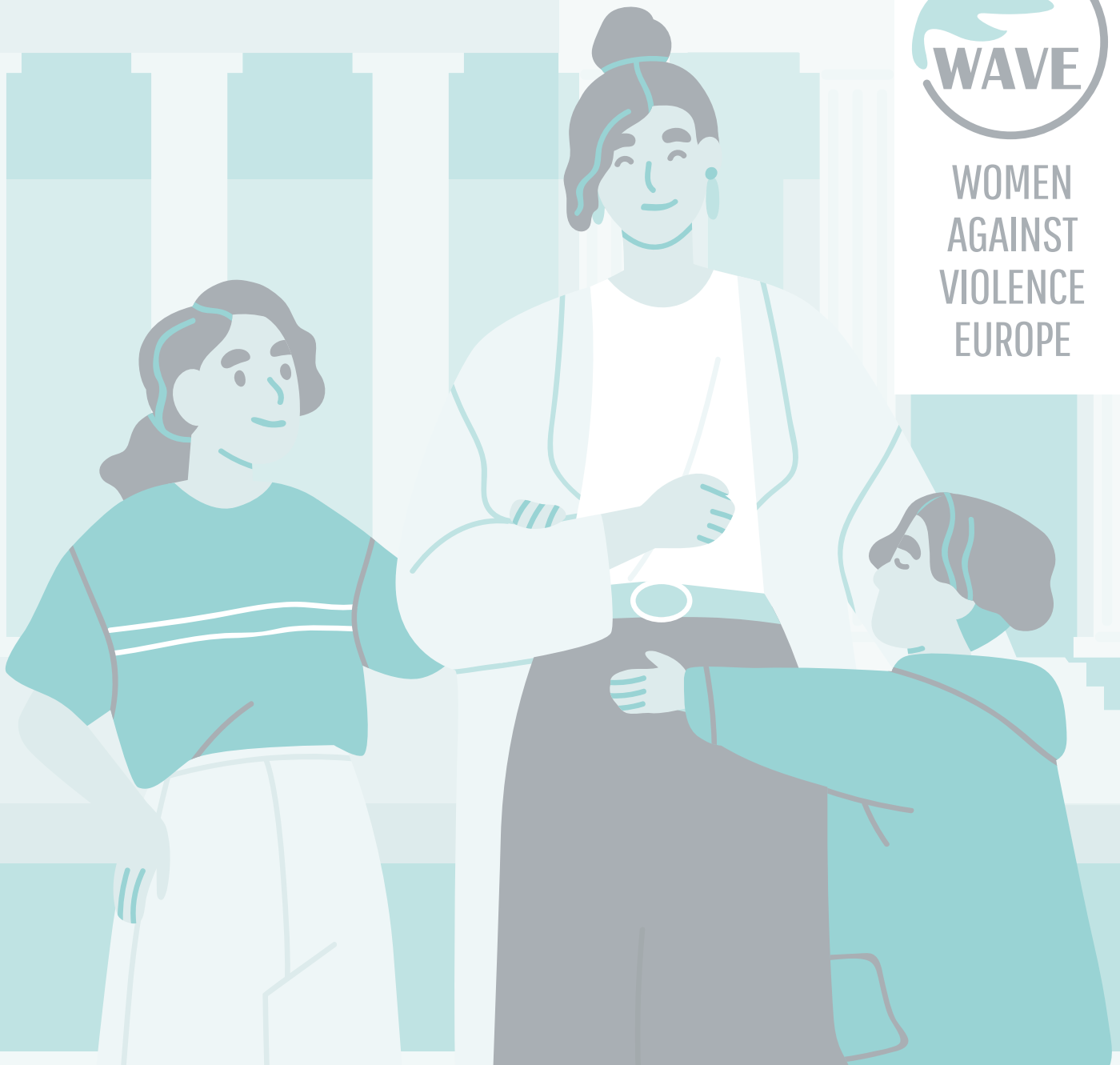
12 Erschwerende Faktoren

a Zwangsverheiratung	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b Arrangierte Ehe	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c Ehegattenabhängiger Aufenthaltstitel	Täter von Opfer <input type="checkbox"/> Opfer von Täter <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d Stiefkinder im Haushalt:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gewalt gegen Stiefkinder	am <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> / <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> / <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			
	was <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

! Wichtig: Bei Gefährlichkeitsfaktoren, über die wenig bekannt ist, nachforschen !



WOMEN
AGAINST
VIOLENCE
EUROPE



ANHANG II

Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung



KINDER SCHÜTZEN UND STÄRKEN

1. Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

Das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (Haager Übereinkommen) gilt nicht nur für Fälle, in denen ein Kind widerrechtlich aus dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts verbracht wird, sondern auch in Fällen, in denen ein Kind widerrechtlich in einer anderen Gerichtsbarkeit zurückgehalten wird. Wenn ein Elternteil sein Einverständnis oder das Gericht seine Einwilligung dazu erteilt, mit dem Kind in ein anderes Land zu reisen, um dort Urlaub zu machen, und sich der betreffende Elternteil dann weigert, das Kind zum vereinbarten Termin zurückzubringen, wäre das dafür beispielhaft.¹

Das Haager Übereinkommen ist in erster Linie ein gerichtliches Instrument, mit dem entschieden werden soll, wo Fragen des materiellen Sorgerechts angehört werden; das Wohl des Kindes spielt bei der Entscheidung über Anträge, die im Rahmen des Übereinkommens gestellt werden, daher nur eine untergeordnete Rolle.²

1.1 Widerrechtliches Verbringen und/oder Zurückhalten

Nach dem Haager Übereinkommen gilt das Verbringen oder Zurückhalten als widerrechtlich, wenn

„ a) dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam nach dem Recht des Staates zusteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und b) dieses Recht zum Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, falls das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte.“³

Das Sorgerecht für Zwecke eines Antrags nach dem Haager Übereinkommen umfasst diejenigen Rechte, für die Person des Kindes zu sorgen, und insbesondere das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

Dies wiederum bedeutet, dass ein Elternteil, das kein Sorgerecht für ein Kind hat, die Rückgabe des Kindes nach dem Haager Übereinkommen nicht beantragen kann. Daher ist es von entscheidender Bedeutung festzustellen, ob solche Rechte bestehen, bevor versucht wird, ein Kind aus dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts zu verbringen.⁴

Da dies von Staat zu Staat unterschiedlich ist, ist es ratsam, sich im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts rechtlich beraten zu lassen. In Deutschland beispielsweise muss ein Elternteil das Sorgerecht haben, um über den Aufenthaltsort seines Kindes entscheiden zu können. Müttern wird das Sorgerecht automatisch mit der Geburt ihres Kindes übertragen, während Vätern nur dann das Sorgerecht automatisch übertragen wird, wenn sie mit der Mutter verheiratet sind oder sie die Vaterschaft anerkennen und eine gemeinsame Sorgeerklärung mit der Mutter abgeben.⁵ Trifft beides nicht zu, kann der Vater bei Gericht beantragen, dass ihm das Sorgerecht für sein Kind übertragen wird. Eine rechtliche Beratung

1 Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung 1980, Artikel 3. Abrufbar unter: <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/full-text/?cid=24>

2 X gegen Lettland [2013] EGMR 1172. Abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/fre#%7B%22itemid%22:%5B%22001-138992%22%5D%7D>

3 Haager Übereinkommen, Artikel 3

4 Haager Übereinkommen, Artikel 5 a)

5 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§1626/ 1626a: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1989/41/schedule/3>

zum Sorgerecht ist unerlässlich. In England beispielsweise haben die Gerichte die Bedeutung des Sorgerechts auf *noch in der Entstehung begriffene Rechte* (faktische Rechte, die allein vom Vater ausgeübt werden, wenn die Mutter das Kind über einen längeren Zeitraum in seiner alleinigen Obhut gelassen hat)⁶ und *gerichtliche Sorgerechte*⁷ (z. B. wenn ein Gerichtsverfahren über Sorgerechtsfragen anhängig ist) ausgedehnt, auch wenn ein Elternteil kein Sorgerecht hat.

1.2 Gewöhnlicher Aufenthalt

Ein weiterer wichtiger Faktor bei der Feststellung, ob die Verbringung des Kindes widerrechtlich ist, ist die Frage, ob das Kind unmittelbar vor der Verbringung oder dem Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Vertragsstaat hatte, in den es zurückgebracht werden soll.⁸

Im Haager Übereinkommen ist der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ nicht definiert, sodass die Auslegung dessen, was den gewöhnlichen Aufenthalt eines Kindes in einem Vertragsstaat ausmacht, häufig von Fall zu Fall erfolgt und von Staat zu Staat unterschiedlich sein kann.

Mit Fokus auf die Rechtsprechung der Europäischen Union hat ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat, wenn es dauerhaft in einem Mitgliedstaat lebt und in gewissem Maß in ein soziales und familiäres Umfeld integriert ist.⁹ Berücksichtigt werden auch der Grund, aus dem das Kind in dem Mitgliedstaat lebt, die Dauer des Aufenthalts in diesem Mitgliedstaat und die Staatsangehörigkeit des Kindes. Es sollte jedoch auch beachtet werden, dass ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat haben kann, in dem es weder selbst noch seine Eltern Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats sind.¹⁰

1.3 Strafverfahren

Anzumerken ist, dass Kindesentführung in den meisten Staaten, die das Haager Übereinkommen ratifiziert haben, eine Straftat darstellt.¹¹

Obwohl das Gericht im Rahmen des Verfahrens nach dem Haager Übereinkommen beantragen kann, dass sämtliche Strafanzeigen bei der Rückkehr der Mutter und ihres Kindes fallen gelassen werden, sind Gerichtsbeschlüsse aus anderen Gerichtsbarkeiten für den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts nicht immer bindend, was bedeutet, dass eine Mutter nach ihrer Rückkehr strafrechtlich verfolgt werden könnte.

6 Re K (A Child) (Northern Ireland) [2014] UKSC 29. Abrufbar unter: <https://www.supremecourt.uk/cases/docs/uksc-2014-0093-judgment.pdf>

7 Re H (Abduction: Rights of Custody) [2000] 2 AC 291. Abrufbar unter: <https://assets.hcch.net/incadat/fullcase/0268.htm>

8 Haager Übereinkommen, Artikel 4

9 Rechtssache C-497/10 PPU Mercredi gegen Chaffe, Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer), 22.10.2010 zu Absatz 56. Abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:50df8849-1210-45b0-bc75-ac13e92bbb5c.0002.05/DOC_1&format=PDF

10 Rechtssache C-111/17 OL gegen PQ zu Absätzen 22, 37, 50, 54. Abrufbar unter: <https://interlex-portal.eu/FindLaw/Doc/CourtAct/5488681>

11 In England und Wales stellt der Child Abduction Act 1984 die Entführung von Kindern unter Strafe, gilt jedoch nicht für das widerrechtliche Zurückhalten.

2. Wie können Sie mögliche Verfahren nach dem Haager Übereinkommen vermeiden?

Wenn Sie in einer gewalttätigen Beziehung leben und das Land verlassen müssen, in dem Ihr Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, um sich sicher und unterstützt zu fühlen, müssen Sie bestimmte Verfahren einhalten, wenn Sie nicht riskieren wollen, in Zukunft Partei eines Verfahrens nach dem Haager Übereinkommen zu werden.

2.1 Einverständnis des anderen Elternteils

Sie können das Kind aus dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts verbringen, wenn Sie das Einverständnis des anderen Elternteils des Kindes¹² oder einer Person einholen, die das Sorgerecht hat. Das Einverständnis des anderen Elternteils ist auch eine Einrede gegen eine Rückgabeanordnung (siehe weiter unten).

Angesichts der Gefahr von Trennungsgewalt und Tötungsdelikten ist es aufgrund der Natur von gewalttätigen Beziehungen und der Gefahr, die die Kontaktaufnahme mit dem Täter mit sich bringen könnte, schwierig, das Einverständnis einzuholen, wenn jemand aus einer gewalttätigen Beziehung flieht, so Dr. Jane Monckton-Smith.¹³

Gibt der andere Elternteil sein Einverständnis, ist es wichtig, dass dieses Einverständnis schriftlich erklärt und bezeugt wird, vorzugsweise von einem Rechtsbeistand, damit das Einverständnis mehr Gewicht hat, falls der andere Elternteil sein Einverständnis zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen oder abstreiten sollte.

2.2 Einholen einer gerichtlichen Einwilligung zum Verlassen der Gerichtsbarkeit

Wenn Sie das Einverständnis des Vaters nicht einholen können, weil es entweder zu gefährlich für Sie ist oder weil er sein Einverständnis verweigert, können Sie beim Amtsgericht die Einwilligung beantragen, das Kind aus dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts in den Staat zu verbringen, in dem Sie dauerhaft leben möchten.¹⁴

Dieses Verfahren ist nicht in jedem Vertragsstaat gleich, weshalb dringend empfohlen wird, sich von einem Rechtsbeistand, der sich auf Anträge auf Rückführung von Kindern spezialisiert hat, beraten zu lassen.

Bei einem Antrag beispielsweise in England und Wales werden folgende Aspekte berücksichtigt:¹⁵

- Ist der Antrag des umziehenden Elternteils echt, realistisch und gut recherchiert?
- Ist der Widerstand des Elternteils durch echte Besorgnis oder durch einen Hintergedanken motiviert?
- Wie groß wäre der Nachteil für den Vater und seine zukünftige Beziehung zum Kind, wenn dem Antrag stattgegeben würde?
- Welche Folgen hätte die Ablehnung des realistischen Antrags für den umziehenden Elternteil?

12 Haager Übereinkommen, Artikel 3

13 Monckton-Smith, J, In Control: Dangerous Relationships and How They End in Murder, Bloomsbury Publishing PLC, 2022

14 The Children Act 1989, Schedule 8

15 Payne v Payne; P v P, CA 13, Februar 2022

In *Re F*¹⁶ wurde jedoch klargestellt, dass der Grundsatz des Wohlergehens an erster Stelle stehen sollte und die obigen Ausführungen von *Payne* lediglich als Orientierungshilfe zu betrachten sind.

Daher sollten Sie Faktoren wie die Art und Weise, in der der Umgang erfolgen wird, wie oft der Umgang erfolgen wird und auf wessen Kosten der Umgang erfolgen wird, einbeziehen. Berücksichtigen Sie die Schulbildung, die Finanzen, wo und bei wem das Kind leben wird und konzentrieren Sie sich darauf, wie diese Entscheidung dem Kindeswohl und nicht nur dem Wohl der Erwachsenen in der Familie dient.

3. Was, wenn Sie den Staat bereits verlassen haben?

Haben Sie den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes bereits verlassen, ist es ratsam, sich in dem Staat, in den Sie geflohen sind, rechtlich beraten zu lassen, auch wenn das Verfahren nach dem Haager Übereinkommen noch nicht eingeleitet wurde. Der zurückgelassene Elternteil kann die Rückgabe des Kindes jederzeit beantragen, auch wenn das Gericht bei Antragstellung nach Ablauf von zwölf Monaten nach Verbringung des Kindes eine Rückgabeanordnung nach eigenem Ermessen ablehnen kann.¹⁷ Dies bedeutet also nicht, dass ein Antrag nicht nachträglich gestellt werden kann, auch wenn noch kein Verfahren gegen Sie eingeleitet wurde.

3.1 Verteidigung

Als Reaktion auf einen Antrag auf Rückführung nach dem Haager Übereinkommen können mehrere beschränkte Einreden geltend gemacht werden, die den Erlass einer verbindlichen Rückgabeanordnung verhindern können.¹⁸ Die Messlatte bei der Anwendung der Einreden auf Fälle nach dem Haager Übereinkommen liegt jedoch sehr hoch.

Artikel 12 – Einrede des „ingelebt Habens“: Ein zurückgelassener Elternteil muss innerhalb einer Frist von weniger als einem Jahr seit der widerrechtlichen Verbringung oder dem widerrechtlichen Zurückhalten einen Antrag stellen. Ein Antrag kann jedoch auch noch nach Ablauf der Jahresfrist geprüft werden, und eine Rückgabeanordnung kann abgelehnt werden, wenn der aufnehmende Elternteil nachweisen kann, dass das Kind sich in seine neue Umgebung eingelebt hat und es nicht dem Kindeswohl diene, eine Rückkehr in das Land seines früheren gewöhnlichen Aufenthalts anzuordnen. Selbst unter diesen Umständen kann das Gericht jedoch weiterhin eine Rückgabe anordnen.

Bitte beachten Sie, dass das Verstecken des Kindes bis zum Ablauf der Jahresfrist nicht als Beweis dafür ausreicht, dass sich das Kind eingelebt hat, und dass ein Antrag auf Rückgabe des Kindes dennoch Erfolg haben könnte.

Artikel 13 (a) – Der zurückgelassene Elternteil übt das Sorgerecht zur Zeit des Verbringens oder Zurückhaltens nicht aus oder war mit dem Verbringen oder Zurückhalten einverstanden oder hat dieses geduldet. Um sich auf die Einrede des Einverständnisses berufen zu können, benötigen Sie Beweise dafür, dass der andere Elternteil wusste, dass Sie das Land dauerhaft verlassen wollten, und dass er damit einverstanden war, dass Sie das Kind mitnehmen. Deshalb ist es so wichtig, sich rechtlich beraten zu lassen und/oder ein offizielles Dokument vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass

¹⁶ Re F [2012], EWCA Civ 1364; [2013] 1 FLR 645

¹⁷ Haager Übereinkommen, Artikel 12

¹⁸ Haager Übereinkommen, Artikel 12

der andere Elternteil einverstanden war, um zu beweisen, dass das Verbringen oder Zurückhalten des Kindes nicht widerrechtlich erfolgte. „Duldung“ als Einrede bedeutet, dass der andere Elternteil dem Verbringen des Kindes nicht zugestimmt hat, jedoch durch seine Worte oder Handlungen deutlich gezeigt hat, dass er die Rückgabe des Kindes nicht anstreben würde.¹⁹

Artikel 13 (b) – Einrede der „schwerwiegenden Gefahr“: Die Rückgabe des Kindes ist mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden oder bringt das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage. Diese Einrede wird meist von Müttern vorgebracht, die vor häuslicher Gewalt fliehen, ist jedoch selten erfolgreich. Erheben Sie diese Einrede, müssen Sie deutlich machen, dass die Gefahr schwerwiegend ist und sich gegen das Kind und nicht gegen Sie selbst richtet. Obwohl England und Wales inzwischen anerkennen, dass ein Kind, das häusliche Gewalt miterlebt, selbst Opfer von Gewalt ist,²⁰ ist dieser Grundsatz nicht in allen Staaten gesetzlich verankert, und es bleibt abzuwarten, wie diese Bestimmung in Verfahren nach dem Haager Übereinkommen angewendet wird, da das Kindeswohl in Fällen nach dem Haager Übereinkommen nur untergeordnet berücksichtigt wird.²¹ In vielen Vertragsstaaten ist es sehr schwierig, die Einrede der „schwerwiegenden Gefahr“ durchzusetzen, weil sie diese Einrede so streng anwenden. Darüber hinaus vertreten die Gerichte sehr häufig die Auffassung, dass die Gefahr einer Schädigung des Kindes verringert wird, wenn „Schutzmaßnahmen“ ergriffen werden, und dass daher eine Rückgabe-anordnung erlassen werden sollte. In den EU-Ländern gilt die überarbeitete Brüssel II-Verordnung.²² In Artikel 11 Absatz 4 der geänderten Fassung der Brüssel II-Verordnung heißt es: „Ein Gericht kann die Rückgabe eines Kindes aufgrund des Artikels 13 b) des Haager Übereinkommens von 1980 nicht verweigern, wenn nachgewiesen ist, dass angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um den Schutz des Kindes nach seiner Rückkehr zu gewährleisten.“ Um zu vermeiden, dass eine Rückgabe-anordnung auf der Grundlage ergeht, dass „Schutzmaßnahmen“ wie einstweilige Verfügungen die schwerwiegende Gefahr für das Kind verringern würden, ist es ratsam, im Vorfeld einer Gerichtsverhandlung so viele Beweise wie möglich für die Risiken einer Rückgabe-anordnung für Ihr Kind und Sie trotz „Schutzmaßnahmen“ einzuholen. Dazu könnten medizinische, psychologische oder psychiatrische Berichte über die Auswirkungen einer Rückgabe-anordnung auf das Kind und auf Sie gehören, sowie Beweise dafür, dass der Vater frühere Schutzanordnungen wie einstweilige Verfügungen verletzt oder seine Versprechen anderweitig gebrochen hat.

Artikel 13(2) – Einrede des Widerstehens des Kindes: Es liegt im Ermessen des Gerichts, eine Rückgabe-anordnung zu verweigern, wenn sich das Kind der Rückgabe widersetzt und es ein Alter und eine Reife erreicht hat, angesichts deren es angebracht erscheint, seine*ihre Meinung zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat ein Kind das Recht, in einem Gerichtsverfahren gemäß dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes gehört zu werden;²³ und in EU-Mitgliedstaaten, die Vertragspartei der Brüssel II-Verordnung in der geänderten Fassung sind, muss das Kind „Gelegenheit erhalten, während des Verfahrens gehört zu werden, es sei denn, dies erscheint angesichts seines Alters und seiner Reife nicht angebracht“.²⁴ Bitte beachten Sie jedoch, dass sich das Kind klar gegen die Rückgabe in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts widersetzen muss; und selbst wenn das Gericht feststellt,

19 *Rechtssache H (Minors) (Abduction)* 1997 2 All ER 225. Abrufbar unter: <https://publications.parliament.uk/pa/ld199697/ldjudgmt/jd970410/inreh01.htm>

20 The Domestic Abuse Act 2021, Schedule 3. Abrufbar unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2021/17/contents/enacted>

21 X gegen Lettland [2013] EGMR 1172. Abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/fre#%7B%22itemid%22:%5B%22001-138992%22%5D%7D>

22 Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32003R2201&qid=1702661302619>

23 Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, Artikel 3. Abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-child>

24 Brüssel II in der geänderten Fassung, Artikel 11 Absatz 2 (Siehe Fußnote 22)

dass sich das Kind widersetzt, könnte das Gericht die Rückgabe des Kindes dennoch anordnen, wenn es beispielsweise der Auffassung ist, dass die Ansichten des Kindes nicht echt sind und von Ihnen oder einer anderen Person beeinflusst wurden.

Artikel 20 – Die Rückgabe des Kindes kann abgelehnt werden, wenn sie nach den im ersuchten Staat geltenden Grundwerten über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unzulässig ist. Diese Einrede ist politisch brisant, denn sie würde im Wesentlichen bedeuten, dass ein Mitgliedstaat einem anderen vorwirft, seinen Menschenrechtsverpflichtungen nicht nachzukommen.

3.3 Was ist, wenn Sie bereits geflohen sind und sich verstecken?

Wie oben bereits erwähnt, können Sie, wenn Sie sich zeitweilig verstecken, um ein Verfahren nach dem Haager Übereinkommen zu vermeiden, unabhängig von der Zeit, die seit dem Verbringen oder Zurückhalten des Kindes verstrichen ist, weiterhin einem Haager Kindesentführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen ausgesetzt sein.

Eine weitere Konsequenz dieser Entscheidung wäre, dass Sie, wenn Sie entdeckt werden, das Sorgerecht für Ihr Kind in späteren familienrechtlichen Verfahren im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes verlieren könnten.

In der Folge werden Sie das Land, in dem Sie sich versteckt haben, nicht verlassen und seine Grenzen nicht übertreten können, da die Gefahr besteht, dass Sie an der Grenze festgenommen werden und ein Strafverfahren gegen Sie eingeleitet wird.

Notizen



WOMEN
AGAINST
VIOLENCE
EUROPE